

24.02.09

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - Fz - U - Wi

zu **Punkt ...** der 856. Sitzung des Bundesrates am 6. März 2009

Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo),

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wo 1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a0 - neu - (§ 2 Nummer 6 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

'a0) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

...

"6. sind erneuerbare Energien solare Strahlungsenergie, Umweltwärme, Geothermie, Wasserkraft, Windenergie und Energie aus Biomasse," '

Begründung:

Die Neufassung des § 2 Nummer 6 nimmt die Wasserkraft und die Windenergie in die Definition der erneuerbaren Energien auf. Ferner beseitigt sie die bisherige Bindung der Definition an den Verwendungszweck und den Ort der Energieerzeugung.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Absatz 5 - neu - EnEV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist dem § 3 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn der Wärmebedarf für Gebäude nach DIN EN ISO 13790 nicht mehr als 30 kWh/(m²·a) beträgt, kein Kühlsystem eingebaut wird und kein elektrisch beheizter Wärmeerzeuger (gemäß DIN V 18599) die Restwärmeerzeugung im Heiz- und Warmwasserbereitungssystem übernimmt."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 34 ist Anlage 6 wie folgt zu ändern:

- a) Im Muster "Energieausweis für Wohngebäude" Seite 2 sind im Eingabefeld "Energiebedarf" in der Rubrik "Anforderungen gemäß EnEV" oberhalb des Wortes "Primärenergiebedarf" die Wörter " hocheffizient gemäß § 3 Absatz 5 EnEV" einzufügen.

- b) Im Muster "Energieausweis für Wohngebäude" Seite 2 sind im Eingabefeld "Energiebedarf" in der Rubrik "Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren" unterhalb der Wörter "□ Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV" die Wörter "□ sonstiges Verfahren: ..." einzufügen.

Begründung:

Die Planung und Errichtung hocheffizienter Gebäude mit einem sehr geringen Heizwärmebedarf - wie z. B. Passivhäuser - soll erleichtert werden. Dies entspricht auch dem Ansinnen des EU-Aktionsplans Energieeffizienz, in dem die Einführung von Passivhäusern/Niedrigstenergiehäusern als "vorrangige Maßnahme" aufgelistet ist.

Hocheffiziente Gebäude mit den in Absatz 5 genannten Randbedingungen benötigen auf Grund ihrer energetischen Qualität keine doppelte Berechnung für ein Referenzgebäude und für das zu errichtende Gebäude.

Insbesondere für Passivhäuser steht zur Planung dieser Gebäude mit dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) ein validiertes Berechnungsverfahren zur Verfügung, das auf grundlegenden, von der EU vorgegebenen Verfahren (s. DIN EN ISO 13790 bzw. DIN EN 832) beruht. Generell sind in der Normung regelmäßig alternative Nachweis- bzw. Berechnungsverfahren zulässig. Das PHPP wird auch von der KfW in ihrem Kreditprogramm für Passivhäuser anerkannt.

Der Aufwand für die Planung dieser Gebäude wäre durch die doppelte Berechnung nach PHPP sowie nach den Verfahren 2.1.1 bzw. 2.1.2 in der Anlage 1 erheblich. Der öffentlich-rechtliche Nachweis dieses hohen Baustandards sollte daher allein durch die Berechnung mit dem PHPP möglich sein.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Einer gesetzlichen Fiktion zu Gunsten des privat entwickelten sogenannten Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP) bedarf es nicht. Sie steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben der EG-Gesamtenergieeffizienzrichtlinie.

Die EG-Gesamtenergieeffizienzrichtlinie für Gebäude fordert eine quantitative (numerische) Beschreibung der Energieeffizienz (vgl. Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie). Eine Ausnahme für Gebäude mit besonders guten energetischen Eigenschaften sieht die Richtlinie nicht vor. Eine Berechnung ist sowohl für die Ermittlung des Primärenergiebedarfs als auch für die Ermittlung der Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle sowie für die Angaben im Energieausweis auch bei einem Passivhaus erforderlich. Für eine qualitative Beschreibung, wie es die Empfehlung zuließe ("hocheffizient"), ist damit kein Raum.

Der Vorschlag nähme gerade den Eigentümern der besonders guten Gebäude die Möglichkeit, die herausragende Qualität des Gebäudes mit einer konkreten Energiekennzahl aussagekräftig zu belegen.

- Wo 3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5 EnEV),
Nummer 1 Buchstabe a0 - neu - (Inhaltsübersicht Angabe zu § 5 EnEV),
Nummer 17 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 EnEV) und
Nummer 34 (Anlagen 6 und 7 jeweils Seite 2 Eingabefeld Sonstige
Angaben EnEV)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Wird in zu errichtenden Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt, darf der Strom in den Berechnungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 von dem Endenergiebedarf abgezogen werden, wenn er

1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und
2. vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Energiemenge in ein öffentliches Netz eingespeist

wird. Es darf höchstens die Strommenge nach Satz 1 angerechnet werden, die dem berechneten Strombedarf der jeweiligen Nutzung entspricht." '

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

'a0) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien" '

- b) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

"17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 3 und 4" durch die Angabe "§§ 3 bis 5" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter "in Fällen des § 16 Absatz 2 ist auch Anlage 3 Nummer 9 anzuwenden" gestrichen."

- c) In Nummer 34 sind die Anlagen 6 und 7 jeweils wie folgt zu ändern:

Auf Seite 2 des Musters werden im Eingabefeld "Sonstige Angaben" die Wörter "Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme" und die Angabe " nach § 5 EnEV vor Baubeginn geprüft" gestrichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die seit dem 1. Januar 2009 geltende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz geht weiter als die diesbezügliche Prüfpflicht nach § 5 EnEV 2007. Diese Vorschrift kann deshalb entfallen.

Die Vorschrift soll neu gefasst werden, um die Berücksichtigung von auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes erzeugtem und vorrangig zur Deckung des eigenen Energiebedarfs verwendetem Strom aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Hinweis:

Im Gebäudebestand soll durch die Ergänzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 EnEV die neue Berechnungsvorschrift des § 5 EnEV angewendet werden können.

Zu den Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 5 EnEV.

Zu Buchstabe b:

Bei der Ausstellung eines Energieausweises für einen Neubau ist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 EnEV neben den allgemeinen Berechnungsvorschriften auch die Regelung des neu gefassten § 5 EnEV über die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu beachten. Der in der Regierungsvorlage in Nummer 17 vorgesehene Änderungsbefehl wird neuer Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung ist eine Folgeänderung zum Fortfall der Prüfpflicht gemäß § 5 EnEV 2007.

Wo 4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 7 Absatz 3 Satz 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist § 7 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit dabei Gleichwertigkeitsnachweise zu führen wären, ist dies für solche Wärmebrücken nicht erforderlich, bei denen die angrenzenden Bauteile kleinere Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, als in den Musterlösungen der DIN 4108 Beiblatt 2 : 2006-03 zugrunde gelegt sind."

Begründung:

Die Änderung soll Missbrauchsmöglichkeiten begegnen, die sich bei Anwendung der Regierungsvorlage ergeben können. Sie berücksichtigt den erheblichen energetischen Einfluss von Wärmebrücken hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz.

- Wo 5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV, Buchstabe c
(bei Annahme entfällt Ziffer 6) Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 2 Satz 1 EnEV) und
Nummer 34 (Anlage 6 Seite 2 Eingabefeld Energiebedarf und
Fußnote 2 und Anlage 7 Seite 2 Eingabefeld
Primärenergiebedarf, Fußnote 2 und Seite 4
Wärmeschutz - Seite 2 EnEV)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn

1. geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2,
2. geänderte Nichtwohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Tabelle 2

um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreiten."

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sind die in § 3 Absatz 3 sowie in § 4 Absatz 3 angegebenen Berechnungsverfahren nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 und des § 5 entsprechend anzuwenden." '

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 34 sind die Anlagen 6 und 7 (zu § 16) wie folgt zu ändern:

a) In Anlage 6 ist Seite 2 des Musters wie folgt zu ändern:

aa) Im Eingabefeld Energiebedarf ist nach dem Wort "Sommerlicher Wärmeschutz" die Angabe "(bei Neubau)" anzufügen.

bb) Die Fußnote 2 ist wie folgt zu fassen:

"²⁾ bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 2 EnEV"

b) In Anlage 7 ist das Muster wie folgt zu ändern:

aa) Seite 2 des Musters ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im Eingabefeld Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz" ist das Wort "Wärmeschutzanforderungen" durch die Wörter "Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten" und die Wörter "Sommerlicher Wärmeschutz" sind durch die Wörter "Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)" zu ersetzen.

bbb) Die Fußnote 2 ist wie folgt zu fassen:

"²⁾ bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 2 EnEV".

bb) Auf Seite 4 des Musters ist der Satz unter der Überschrift "Wärmeschutz - Seite 2" wie folgt zu fassen:

"Die Energieeinsparverordnung stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der Regierungsentwurf berücksichtigt nicht die Neufassung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2.

Zu Buchstabe b:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 beinhaltet in der Neufassung eine gesetzliche Fiktion und keine Anwendungsregelung. Die redaktionelle Änderung dient der besseren Verständlichkeit. Außerdem soll die neue Berechnungsvorschrift des § 5 auch bei der Änderung von Gebäuden angewendet werden können.

Zu den Folgeänderungen:

Die Änderungen sind redaktionelle Folgen der Änderung unter Buchstabe a.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist § 9 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn

1. geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2,
2. geänderte Nichtwohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Tabelle 2

um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreiten."

Begründung:

Die bisherige Regelung hat Anforderungen sowohl an den Primärenergiebedarf als auch den Transmissionswärmeverlust gestellt (§ 9 Absatz 1) bzw. alternativ die Einhaltung von einzelnen Anforderungen an betroffene Außenbauteile gefordert (§ 9 Absatz 3).

Die Neufassung des § 9 Absatz 1 (und Streichung des Absatzes 3) fordert zwar auf der einen Seite die Einhaltung einzelner Anforderungen betroffener Außenbauteile (Satz 1); auf diese Einhaltung kann aber verzichtet werden, wenn die Anforderungen (nur) des Primärenergiebedarfes erfüllt werden (Satz 2).

Dies hätte zur Folge, dass künftig viele Altbauten nicht mehr gedämmt werden müssten, wenn eine Holzheizung eingebaut wird. Ein Heizwärmebedarf von über 300 kWh/(m²·a) wäre nach ersten Berechnungen damit in "sanierten" Gebäuden mit einer Stückholzheizung zulässig.

- Wo (bei Annahme entfallen Ziffer 8 und 9) 7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 - neu -, Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 6 - neu - EnEV) Nummer 24 (§ 26a Absatz 1 Nummer 2 und § 26b Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 5 EnEV) Nummer 28 (§ 30 EnEV) und Nummer 1 Buchstabe e1 - neu - (Inhaltsübersicht Angabe zu § 30 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist zu streichen.

bb) In Satz 3 ist die Angabe "den Sätzen 1 und 2" durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen.

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Auf begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume ist Absatz 3 nach dem 31. Dezember 2011 entsprechend anzuwenden."

c) Absatz 4 wird Absatz 5 und ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 4" zu ersetzen.

bb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Sind im Falle eines Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010 noch keine zwei Jahre verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet."

d) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 24 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 26a Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter "im Sinne von § 10 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4" durch die Wörter "im Sinne von § 10 Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5" zu ersetzen.

bb) § 26b ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 1 Nummer 1 sind die Wörter "auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie § 30 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4" durch die Wörter "auch in Verbindung mit Absatz 5" und in Nummer 2 die Wörter "auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie § 30 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4" durch die Wörter "auch in Verbindung mit Absatz 5" zu ersetzen.

bbb) In Absatz 5 sind die Wörter "auf Grund des § 10 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 4" durch die Wörter "auf Grund des § 10 Absatz 5" zu ersetzen.

b) Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

"28. § 30 wird aufgehoben."

c) In Nummer 1 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

"§ 30 aufgehoben".'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 10 Absatz 3 der Regierungsvorlage regelt zwei unterschiedliche Sachverhalte, die nach diesem Antrag getrennt in verschiedenen Absätzen geregelt werden sollen. Satz 1 entspricht inhaltlich der früheren Regelung des § 9 Absatz 3 EnEV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) bzw. der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung der EnEV vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519). Satz 2 (künftig Absatz 4) beinhaltet die neue Verpflichtung, auch die begehbaren Geschossdecken zu dämmen.

Zu Buchstabe b:

Absatz 4 regelt die in Absatz 3 Satz 2 der Regierungsvorlage enthaltene neue Verpflichtung, auch die begehbaren Geschossdecken zu dämmen. Da diese neue Verpflichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt greift, ist es zweckmäßig und dient der Rechtsklarheit, sie in einem eigenen Absatz zu regeln. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene materiell-rechtliche Abweichung wird in allgemeinerer Form in den neuen Absatz 6 aufgenommen, da die Fragen der Wirtschaftlichkeit nicht nur für den speziellen Fall der Nachrüstung bisher ungedämmter, begehbare oberster Geschossdecken zutreffen.

Zu Buchstabe c:

Absatz 5 - neu - (Absatz 4 der Regierungsvorlage) schreibt die Übergangsregelung des § 9 Absatz 3 EnEV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) bzw. der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung der EnEV vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) fort und kollidiert mit der Übergangsregelung des § 30 Absatz 4 EnEV. Der Verweis des § 10 Absatz 4 Satz 3 der Regierungsvorlage auf § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung der EnEV vom 24. Juli 2007 (BGBl.

I S. 1519) bedeutet inhaltlich, dass für die oberste Geschossdecke in diesem Fall ein Wärmedurchgangskoeffizient von 0,30 Watt/(m²·K) statt 0,24 Watt/(m²·K) genügt. Die Änderung des Absatzes 5 Satz 3 regelt dies ohne Verweis auf frühere Rechtsverordnungen mit einem festen Zeitpunkt und macht die Übergangsregelung des § 30 Absatz 4 entbehrlich.

Zu Buchstabe d:

Absatz 6 greift die in § 10 Absatz 3 Satz 2 der Regierungsvorlage enthaltene spezielle Wirtschaftlichkeitsklausel auf und erweitert sie in einer allgemeiner gehaltenen Formulierung auf die Nachrüstpflichten des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Regierungsvorlage. Die Regelung soll zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich auch auf die Pflicht des Erwerbers nach Absatz 5 (neu) bezogen werden.

In diesen Fällen bedarf es insoweit einer Abweichungsentscheidung der Behörde nicht. Soweit es allerdings um andere Aspekte der unzumutbaren Härte im Sinne des § 25 als um die Frage der Wirtschaftlichkeit geht, bleibt es bei der Anwendbarkeit des § 25. Die Anwendbarkeit des § 25 wird auch in Fällen des § 10 Absatz 1 durch den neuen § 10 Absatz 6 nicht berührt.

Zu den Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur geänderten Absatzfolge in § 10 und zur Aufhebung des § 30 (siehe dazu unten zu den Buchstaben b und c).

Zu den Buchstaben b und c:

Der Übergangsvorschriften zur Nachrüstung bei Gebäuden und Anlagen (§ 30) bedarf es infolge der Neufassung des § 10 nicht mehr. Den Übergangsregelungen kommen keine rechtsgestaltenden Wirkungen zu. Ob Nachrüstpflichten nach der EnEV 2004 bereits zu früheren Zeitpunkten zu erfüllen waren, jedoch nicht erfüllt wurden, ist angesichts der Neufassung des § 10 unerheblich, da die Nachrüstpflichten jedenfalls weiterbestehen.

Die Übergangsregelung des § 30 Absatz 1, der auf eine entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 1 EnEV 2004 verweist, wird durch das vom Inkrafttreten der Änderungsverordnung an wirkende generelle Verbot nach § 10 Absatz 1 überlagert.

Die Übergangsregelung des § 30 Absatz 2, der auf eine entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 2 EnEV 2004 verweist, wird durch die inhaltlich identische Nachrüstungsspflicht nach § 10 Absatz 2 überlagert.

Die Übergangsregelung des § 30 Absatz 3, der auf eine entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 3 EnEV 2004 verweist, wird durch die Nachrüstungsspflicht § 10 Absatz 3 überlagert.

Die Übergangsregelung des § 30 Absatz 4 ist wegen der inhaltsgleichen Regelung des § 10 Absatz 4 bzw. Absatz 5 - neu - entbehrlich.

Der Wegfall des § 30 hat eine redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses zur Folge.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 10 Absatz 3 Satz 2 EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7)

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 10 Absatz 3 Satz 2 die Wörter "die vollständige oder teilweise Überlassung zur Nutzung an Mieter oder" zu streichen.

Begründung:

Eine generelle Ausnahme von der Pflicht zur Dämmung der obersten Geschossdecke bei vermieteten Gebäuden erscheint weder unter dem Gesichtspunkt Energieeinsparung noch unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit/Zumutbarkeit gerechtfertigt. Die Energieeinsparung durch die Maßnahme unterscheidet sich nicht zwischen vermieteten und selbst genutzten Gebäuden. Die Maßnahme kann, wie jede Maßnahme zur Energieeinsparung, eine Mietsteigerung begründen und vom Vermieter steuerlich geltend gemacht werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung bedeutete eine Verschärfung, da sie den Eigentümer auch dann zu der Nachrüstung der obersten Geschossdecke verpflichtet, wenn diese Räume vermietet sind. Eine derartige öffentlich-rechtliche Verpflichtung müsste der Eigentümer zivilrechtlich gegen den Mieter durchsetzen.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 10 Absatz 3 Satz 4 - neu - EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 10 dem Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Auf Baudenkmäler ist Satz 2 nicht anzuwenden."

Begründung:

Die Ausdehnung der Nachrüstpflicht auf die Dämmung begehrter Obergeschossdecken beheizter Räume erscheint bei Baudenkmälern überzogen, weil die Gefahr besteht, dass mit dem Einbau der Dämmmaterialien Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Dies ist insbesondere deswegen der Fall, weil in den denkmalgeschützten Gebäuden vielfach Geschosshöhen anzutreffen sind, die weit unter den heute üblichen Maßen liegen.

Außerdem handelt es sich um eine zusätzliche Pflicht für den in vieler Hinsicht - durch die Erhaltungsverpflichtung, aber beispielsweise auch durch höhere Gebäudeversicherungsprämien - belasteten Denkmaleigentümer.

Der Denkmalbestand bietet darüber hinaus kein klimapolitisch relevantes Energieeinsparpotenzial; so sind größenordnungsmäßig etwa 0,7 Prozent des Wohngebäudebestands denkmalgeschützt.

Im Übrigen ist auf den Beschluss des Bundesrates zur Schaffung eines Energieausweises zu verweisen, bei dem für Baudenkmäler ebenfalls eine Ausnahme besteht (vgl. BR-Drucksache 282/07 (Beschluss) Ziffer 3).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung bezieht sich nur auf die Nachrüstungspflicht nach § 10 Absatz 3 Satz 2, nicht jedoch auf die Nachrüstungspflicht nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Regierungsvorlage. Der vorgeschlagenen Regelung bedarf es nicht. Für Baudenkmäler regelt bereits § 24 Absatz 1 EnEV umfassende Ausnahmen. Danach sind die Nachrüstungsmaßnahmen nicht erforderlich, wenn sie die Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Würde der Empfehlung gefolgt, dann würde eine nachträgliche Dämmung der obersten Geschossdecke auch dann unterbleiben, wenn die materiellen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 EnEV nicht vorliegen.

Wo 10. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 10a Absatz 2 Satz 3 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 10a Absatz 2 Satz 3 die Wörter "nach den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten" durch die Wörter "nach dem 31. Dezember 1989" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis des Satzes 3 der Regierungsvorlage auf die in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkte ist unklar, da Satz 1 zwei Zeitpunkte und Satz 2 einen weiteren Zeitpunkt beinhaltet. Mit dem Verweis auf Satz 1 dürfte wohl nicht der 31. Dezember 2019 gemeint sein. Der Verweis in Satz 1 auf den 1. Januar 1990 und der Verweis in Satz 2 auf den 31. Dezember 1989 unterscheiden sich um einen Tag. Angesichts der Frist von 30 Jahren für die Außerbetriebnahme dürfte bei der wesentlichen Erneuerung von Bauteilen nicht auf diesen einen Tag ankommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Satz 3 das konkrete Datum genannt.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 10a Absatz 2 Satz 5 - neu - EnEV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 10a Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten nur für Gebäude, bei denen Absatz 1 Anwendung findet."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Um möglichen Missverständnissen darüber vorzubeugen, ob der Absatz 2 außerhalb des Betriebsverbotes nach Absatz 1 eine eigenständige Wirkung entfalten kann, wird die explizite Klarstellung vorgeschlagen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Eine Klarstellung in Absatz 2 ist nicht erforderlich, da Absatz 1 mit den Worten "nach Maßgabe des Absatzes 2" seinerseits auf Absatz 2 verweist.

Wo 12. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a1 - neu - (§ 12 Absatz 5 Satz 2
Nummer 1 und 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

- 'a1) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen" durch die Wörter "Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung folgt der Begrifflichkeit der Berufsqualifikationsrichtlinie. Berufsqualifizierende Abschlüsse sind die bisherigen Abschlüsse Dipl. Ing. (FH) und Dipl. Ing., die neuen Abschlüsse Bachelor und Master nach dem Bologna-Protokoll, sowie die zur Ausübung des Berufs berechtigenden Staatsexamina.

Wo 13. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2 Satz 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b sind in § 15 Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern "in entsprechender Anwendung" die Wörter "der jeweiligen Fristen" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage soll bei sonstigen raumluftechnischen Anlagen § 12 Absatz 3 entsprechend angewendet werden. Dies erweckt beim Betreiber den Eindruck, die sonstigen raumluftechnischen Anlagen ohne selbsttätig wirkende Regelungseinrichtungen müssten vor der Nachrüstung einer wiederkehrenden Prüfung entsprechend § 12 Absatz 2 unterzogen werden. Gewollt ist jedoch eine Nachrüstung unter Verweis auf die Fristen des § 12 Absatz 3. Die Änderung stellt dies redaktionell klar.

Wo 14. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 EnEV)

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "dabei" die Wörter "unter Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 2" eingefügt.'

Begründung:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 beinhaltet keine Vorgehensweise sondern eine gesetzliche Fiktion. Die Änderung soll das Gewollte klarer zum Ausdruck bringen.

Wo 15. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 17 Absatz 5 und 6 Satz 2 - neu - EnEV) und Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 und 3 - neu - und 4 EnEV)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Der Eigentümer kann die zur Ausstellung des Energieausweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 Nummer 8 oder nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 oder 3 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Daten bereitstellen. Der Eigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die von ihm nach Satz 1 bereitgestellten Daten richtig sind. Der Aussteller darf die vom Eigentümer

bereitgestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht. Soweit der Aussteller des Energieausweises die Daten selbst ermittelt hat, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Unabhängig davon verlieren Energieausweise ihre Gültigkeit, wenn nach § 16 Absatz 1 ein neuer Energieausweis erforderlich wird."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b sind Doppelbuchstabe cc und dd wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

- "2. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, nicht dafür Sorge trägt, dass die bereitgestellten Daten richtig sind,
3. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 3 bereitgestellte Daten seinen Berechnungen zugrunde legt oder".

dd) Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 4; in ihr wird die Angabe "und Absatz 2a" durch die Angabe "oder Absatz 3" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in der Formulierung des § 17 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz der Regierungsvorlage genannten Paragrafen enthalten nicht durchgehend Anforderungen an Daten, sondern auch Vorgaben für die Berechnung der Energieausweise.

Mit der Änderung des § 17 Absatz 5 wird die Zweckbestimmung der Datenbereitstellung klargestellt. Ferner wird im Hinblick auf die in § 27 Absatz 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten klargestellt, dass die vom Eigentümer bereitgestellten oder vom Aussteller ermittelten Daten richtig sein müssen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass bei einer Erweiterung oder Änderung der baulichen Anlage, soweit die Änderung bzw. Erweiterung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 einen neuen Energieausweis erforderlich macht, auch ein gültiger Energieausweis für das unveränderte Bestandsgebäude seine Gültigkeit verliert.

Zur den Folgeänderungen:

Die Formulierung der Nummer 25 der Regierungsvorlage nimmt Bezug auf die Formulierung des § 17 Absatz 5 der Regierungsvorlage, wonach die Daten bestimmten Anforderungen des § 18 und 19 entsprechen müssen. Mit einer Ordnungswidrigkeit kann jedoch nur belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Daten bereitstellt oder bei der Berechnung verwendet. Das Bereitstellen ungeeigneter oder unvollständiger Daten, die damit nicht den Anforderungen entsprechen, kann nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Durch die Änderung des § 17 Absatz 5 wird präzisiert, dass die Bußgeldbewehrung sich auf die Bereitstellung unrichtiger Daten bzw. die Verwendung solcher Daten bei der Berechnung bezieht. Bei der Einschätzung, ob eine Angabe "richtig" im Sinne des § 17 Absatz 5 und des § 27 Absatz 2 Nummer 2 (neu) EnEV ist, muss beachtet werden, dass die in § 9 Absatz 2 Satz 2 EnEV zugelassenen Vereinfachungen und Pauschalierungen weiterhin angewendet werden dürfen.

Des Weiteren wird nach der neuen Nummer 3 mit einem Bußgeld belegt, wer als Aussteller seiner Pflicht zur Plausibilitätskontrolle bezüglich der vom Eigentümer bereitgestellten Daten nicht nachkommt.

- U 16. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 - neu -, Satz 3
(bei - neu -,
Annahme Absatz 2 Satz 1,
entfällt Absatz 2a EnEV)
Ziffer 17)

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern "nach § 20 sind" das Wort "nur" eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter "Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen" durch die Wörter "Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss" ersetzt und in Buchstabe a nach dem Wort "Gebäudeausrüstung," die Wörter "Physik, Verfahrenstechnik," eingefügt.

ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieein-

sparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung,"

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 2 gilt entsprechend für in Satz 1 Nummer 1 genannte Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder 3 nicht erfüllen, deren Fortbildung jedoch den Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b genügt."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird im Eingangssatz nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Satz 1 Nummer 1 bis 4" eingefügt.

c) Absatz 2a wird aufgehoben.'

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 27 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Änderungsvorschlag für den Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 folgt der Begrifflichkeit der Berufsqualifikationsrichtlinie. Berufsqualifizierende Abschlüsse sind die bisherigen Abschlüsse Dipl. Ing. (FH) und Dipl. Ing., die neuen Abschlüsse Bachelor und Master nach dem Bologna-Protokoll, sowie die zur Ausübung des Berufs berechtigenden Staatsexamina.

Die Einbeziehung der Fachrichtungen Physik, Verfahrenstechnik in die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dient der gebotenen Gleichbehandlung. Absolventen der Fachrichtungen Physik und Verfahrens-

technik verfügen über die von § 21 geforderte fundierte Berufsausbildung und Fachkunde und bieten damit die Gewähr für die erforderliche fachliche Qualität, um die Anforderungen an die Erstellung von Energieausweisen und von Modernisierungsempfehlungen zu erfüllen. Anders als der bundesweit nur noch vereinzelt angebotene Studiengang Bauphysik wird der inhaltlich weitergehende Studiengang Physik bundesweit angeboten.

Die in der Vorlage vorgesehenen mehrfachen Verweise (in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5) auf andere Absätze sind unübersichtlich und entbehrlich. Mit der Aufnahme des bisherigen Absatzes 2a als Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und dem Verzicht auf die in Absatz 4 der Vorlage vorgesehene Anerkennungsregelung werden die Regelungen über die Ausstellungsberechtigung in einem Absatz zusammengefasst, so dass es dieser Verweise nicht bedarf.

Der neu formulierte Satz 3 entspricht inhaltlich dem Satz 2 zweiter Halbsatz der Vorlage, ist jedoch klarer formuliert.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung eines Absatzes 4, wonach eine Landesbehörde oder ein mit dieser Aufgabe Beliehener Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkennen kann, bedarf es angesichts der weiten Fassung des Absatzes 1 Nummer 3 nicht. Mit der Regelung würden die Länder veranlasst, Behörden oder Beliehenen die Aufgabe der Prüfung und Anerkennung einer Gleichwertigkeit der Ausbildung zu übertragen. Mit Absatz 4 würde der Bezug zu den in § 21 Absatz 1 genannten "baunahen" Ausbildungen durchbrochen, die Voraussetzung für fachlich qualifizierte Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20 sind. Ferner würde ein Personenkreis geschaffen, der einen schriftlichen Verwaltungsakt mit einer Anerkennung vorweisen kann, wogegen die Aussteller nach § 21 Absatz 1 über eine derartige Urkunde nicht verfügen. Ungeklärt ist auch, ob die Anerkennung in einem Land auch in anderen Ländern gilt.

Für sich genommen rechtfertigen die geschätzten 100 Anträge jährlich die in ihrer Wirkung im Einzelnen nicht überschaubare Zulassung von Einzelfallentscheidungen nicht. Darüber hinaus würde die behördliche Anerkennung aller Voraussicht nach aber auch von Personen beantragt, die nach den derzeitigen Regelungen ohnehin ausstellungsberechtigt sind. Die Folge wäre ein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand, der von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht erbracht werden kann. Schließlich wäre die geplante Regelung mit dem Ziel, in § 21 EnEV eine bundeseinheitliche Ausstellungsberechtigung zu schaffen, nicht vereinbar. Als Grenzfall, der in den Katalog der ausstellungsberechtigenden Fachrichtungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnEV mit aufgenommen werden sollte, hat sich in der Anwendungspraxis der EnEV die Fachrichtung Physik herausgestellt.

Zu Buchstabe b:

Für die nach Landesrecht bauvorlageberechtigten Personen bedarf es bereits bisher keiner Voraussetzung nach Absatz 2.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aus der Aufnahme der Regelung des bisherigen Absatzes 2a als Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Zur Folgeänderung:

Bei Änderung des § 21 besteht für eine Änderung des § 29 kein Bedarf.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist weitgehend identisch mit der vom Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung beschlossenen Empfehlung zu § 21, es fehlen jedoch die gleichfalls erforderliche Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die Folgeänderungen.

Der Empfehlung, auch die Hochschulabsolventen der Fachrichtung "Verfahrenstechnik" zur Erstellung von Energieausweisen zu berechtigen, wird nicht gefolgt. Verfahrenstechnik ist Produktions- oder Fertigungstechnik und hat keinen Bezug zu den im Zusammenhang mit dem Energieausweis (§ 16) und den Empfehlungen zur Verbesserung der energetischen Qualität (§ 20) zu beurteilenden baurechtlichen, bautechnischen und bauphysikalischen Fragen.

- Wo (entfällt bei Annahme von Ziffer 16)
17. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Buchstabe a, Nummer 2, Nummer 5 - neu -, Satz 3 - neu -, Absatz 2, Absatz 2a EnEV), Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 EnEV) und Nummer 27 (§ 29 Absatz 6 Satz 1 EnEV)

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern "nach § 20 sind" wird das Wort "nur" eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter "Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen" durch die Wörter "Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss" ersetzt und in Buchstabe a wird nach dem Wort "Gebäudeausrüstung," das Wort "Physik," eingefügt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort "Absolventen" durch das Wort "Personen" ersetzt.

ddd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung,".

eee) Im Satzteil nach der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort "sie" die Wörter "mit Ausnahme der in Nummer 5 genannten Personen" eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Satz 2 gilt entsprechend für in Satz 1 Nummer 1 genannte Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder 3 nicht erfüllen, deren Fortbildung jedoch den Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b genügt."

b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor der Aufzählung nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Satz 1 Nummer 1 bis 4" eingefügt.

c) Absatz 2a wird aufgehoben.'

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd)Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3; in ihr wird die Angabe "und Absatz 2a" gestrichen.'

b) Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

27. In § 29 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker anderer als der in § 21 Absatz 1 Nummer 4 genannten Fachrichtungen" durch das Wort "Personen" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 folgt der Begrifflichkeit der Berufsqualifikationsrichtlinie. Berufsqualifizierende Abschlüsse sind die bisherigen Abschlüsse Dipl. Ing. (FH) und Dipl. Ing., die neuen Abschlüsse Bachelor und Master nach dem Bologna-Protokoll, sowie die zur Ausübung des Berufs berechtigenden Staatsexamina.

Die Einbeziehung der Fachrichtung Physik in die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dient der gebotenen Gleichbehandlung. Absolventen der Fachrichtung Physik verfügen über die von § 21 geforderte fundierte Berufsausbildung und Fachkunde und bieten damit die Gewähr für die erforderliche fachliche Qualität, um die Anforderungen an die Erstellung von Energieausweisen und von Modernisierungsempfehlungen zu erfüllen. Anders als der bundesweit nur noch vereinzelt angebotene Studiengang Bauphysik wird der inhaltlich weitergehende Studiengang Physik bundesweit angeboten.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen mehrfachen Verweise (in § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5) auf andere Absätze sind unübersichtlich und entbehrlich. Mit der Aufnahme des bisherigen Absatzes 2a als Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und dem Verzicht auf die in Absatz 4 der Regierungsvorlage vorgesehene Anerkennungsregelung werden die Regelungen über die Ausstellungsberechtigung in einem Absatz zusammengefasst, so dass es dieser Verweise nicht bedarf.

Für die nach Landesrecht bauvorlageberechtigten Personen (künftig Nummer 5) bedarf es bereits bisher keiner Voraussetzung nach Absatz 2; dies soll sowohl in Absatz 2 (siehe unten) als auch in dem Satzteil nach der neuen Nummer 5 in Absatz 1 durch eine entsprechende Ergänzung klargestellt werden.

Der neu formulierte Satz 3 entspricht inhaltlich dem Satz 2, 2. Halbsatz der Regierungsvorlage, ist jedoch klarer formuliert.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung eines Absatzes 4, wonach eine Landesbehörde oder ein mit dieser Aufgabe Beliehener Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkennen kann, bedarf es angesichts der weiten Fassung des Absatzes 1 Nummer 3 nicht. Mit der Regelung würden die Länder veranlasst, Behörden oder Beliehenen die Aufgabe der Prüfung und Anerkennung einer Gleichwertigkeit der Ausbildung zu übertragen. Mit Absatz 4 würde der Bezug zu den in § 21 Absatz 1 genannten "baunahen" Ausbildungen durchbrochen, die Voraussetzung für fachlich qualifizierte Modernisierungsempfehlungen im Sinne des § 20 sind. Ferner würde ein Personenkreis geschaffen, der einen schriftlichen Verwaltungsakt mit einer Anerkennung vorweisen kann, wogegen die Aussteller nach § 21 Absatz 1 über eine derartige Urkunde nicht verfügen.

Für sich genommen rechtfertigen die geschätzten 100 Anträge jährlich die in ihrer Wirkung im Einzelnen nicht überschaubare Zulassung von Einzelfallentscheidungen nicht. Darüber hinaus würde die behördliche Anerkennung aller Voraussicht nach aber auch von Personen beantragt, die nach den derzeitigen Regelungen ohnehin ausstellungsberechtigt sind. Die Folge wäre ein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand, der von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht erbracht werden kann. Schließlich wäre die geplante Regelung mit dem Ziel, in § 21 EnEV eine bundeseinheitliche Ausstellungsberechtigung zu schaffen, nicht vereinbar. Als Grenzfall, der in den Katalog der ausstellungsberechtigenden Fachrichtungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnEV mit aufgenommen werden sollte, hat sich in der Anwendungspraxis der EnEV die Fachrichtung Physik herausgestellt.

Zu Buchstabe b:

Für die nach Landesrecht bauvorlageberechtigten Personen bedarf es bereits bisher keiner Voraussetzung nach Absatz 2.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aus der Aufnahme der Regelung des bisherigen Absatzes 2a als Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Zu den Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung wegen des Wegfalls des Absatzes 2a.

Zu Buchstabe b:

Da die Lehrgänge abgeschlossen sind, handelt es sich um einen bestimmten Personenkreis. Die Ausstellungsberechtigung soll auf alle Personen ausgedehnt werden, die einen entsprechenden Lehrgang zum Energieberater des Handwerks vor dem Stichtag absolviert haben. Die Übergangsregelung erfasst damit auch die Personen, mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss, die den entsprechenden Lehrgang vor dem Stichtag absolviert haben. Die bisher vorgesehene Benennung der Eingangsvoraussetzungen für die Weiterbildungslehrgänge ist nicht mehr erforderlich.

Wo 18. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 23 Absatz 5 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 23 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Verweisen die nach dieser Verordnung anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht."

Begründung:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Die Anwendung der in datierten technischen Regeln genannten undatierten technischer Regeln wird auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel im Sinne eines festen Verweises eingefroren.

Wo 19. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b (§ 26 Absatz 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist § 26 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden."

Begründung:

Der Bezug auf bauaufsichtliche Vorschriften ist entbehrlich, da es sich bei dem Vollzug der EnEV ausschließlich um Bundesrecht handelt. Die Verantwortung für den Vollzug sollte und kann in der EnEV eigenständig geregelt werden.

Wo 20. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26a Absatz 1,
Absatz 2,
Absatz 3 und
Absatz 4 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 26a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "dem Bauherrn oder" zu streichen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die

Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

c) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung berücksichtigt die §§ 10 und 14, die den Eigentümer zur Nachrüstung verpflichten und nicht den Bauherrn. Da es sich bei der Nachrüstung im Übrigen um dauerhafte Maßnahmen am Gebäude handelt, sollte die Unternehmerklärung an den Eigentümer gebunden sein. Hinsichtlich der von einem Bauherrn vorgenommenen Änderungen am Gebäude und der zugehörigen Anlagentechnik ist die Rechtsfolge nach § 94 BGB zu beachten.

Zu Buchstabe b:

Die Unternehmerklärung dient als Nachweis der Erfüllung der Pflichten. Einer Nachprüfung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde bedarf es nicht. Im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters stellt die Unternehmerklärung eine Erleichterung dar. Die in § 26a Absatz 4 der Verordnung für die Unternehmerklärung vorgesehene Vorlagepflicht wird in Absatz 2 aufgenommen und macht eine besondere Regelung in Absatz 4 entbehrlich.

Zu Buchstabe c:

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen, weil es weder einer Eigentümererklärung noch einer Verpflichtung der zuständigen Behörde zu Stichproben bedarf.

Zur Eigentümererklärung:

Dem Eigentümer eines Gebäudes fehlen in der Regel die Fachkenntnisse um die Übereinstimmung der geänderten oder eingebauten Anlagenteile mit den Anforderungen der EnEV festzustellen.

Eigentümergeklärungen, aus denen lediglich die Art der Arbeiten und das Datum von deren Durchführung hervorgehen, nicht jedoch, ob das Ergebnis der Arbeiten den in § 26a Absatz 1 genannten rechtlichen Anforderungen entspricht, sind nutzlos und nicht mit einer Unternehmerklärung vergleichbar, in der die Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen zu bestätigen ist.

Während der Unternehmer nach § 26a Absatz 1 seine Unternehmerklärung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten dem Bauherrn oder Eigentümer gegenüber abzugeben hat, ist in Absatz 3 der Verordnung nicht geregelt, wann die Eigentümerklärung auszustellen ist, sondern nur, wann sie der zuständigen Behörde gegenüber abzugeben ist. Zwischen der Durchführung der Nachrüstungsarbeiten in Eigenleistung und dem Verlangen der zuständigen Behörde kann also ein unbestimmter, auch längerer Zeitraum liegen. Der Inhalt solcher Eigentümerklärungen hängt damit wesentlich vom Erinnerungsvermögen des erklärenden Eigentümers ab.

Die in § 26a Absatz 1 genannten Arbeiten bedürfen nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen in der Regel keiner Baugenehmigung. Die Bauaufsichtsbehörde erfährt allenfalls bei der Änderung von Außenbauteilen von der Baumaßnahme und auch nur, soweit diese nach der jeweiligen Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist nicht bekannt, an welchen bestehenden Gebäuden Arbeiten im Sinne des § 26a Absatz 1 durchgeführt wurden und wer deren Eigentümer sind.

Zur Stichprobe:

Die in der Verordnung vorgesehene Stichprobenregelung ist nicht vollzugsfähig. Eine Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz 2 für fünf Jahre aufzubewahrenden Unternehmerklärung auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde reicht aus. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall aus gegebenem Anlass die Vorlage verlangen, z. B. wenn sie vom Bezirksschornsteinfegermeister nach § 26b Absatz 3 Satz 2 EnEV unterrichtet wurde.

Verlangt die zuständige Behörde von einem Eigentümer die Vorlage einer Erklärung, so ist dies dem betroffenen Eigentümer gegenüber ein Verwaltungsakt, in dem zu bestimmen ist, welche Erklärung welchen Inhalts im Einzelnen bis wann der Behörde vorzulegen und der von der Behörde zu begründen ist. Werden die zuständigen Behörden bundesrechtlich zu Stichproben verpflichtet, so ist dies ein gänzlich unangemessener Verwaltungsaufwand. Eine prophylaktische Aufforderung willkürlich ausgewählter Eigentümer zur pauschalen Vorlage von Erklärungen kommt nicht in Betracht, da dies unverhältnismäßig wäre. Eigentümer, die weder zur Nachrüstung ihrer Gebäude verpflichtet sind, noch Änderungen an

Außenbauteilen vorgenommen haben, könnten sich berechtigt gegen einen solchen Verwaltungsakt zur Wehr setzen.

Die Aufforderung, eine Erklärung vorzulegen, wäre nur demjenigen Eigentümer gegenüber verhältnismäßig, in dessen Gebäude tatsächlich Arbeiten im Sinne des § 26a Absatz 1 durchgeführt wurden, da nur dieser im Besitz einer Unternehmererklärung sein kann und einer Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht unterliegt. Für Eigentümer, die Arbeiten im Sinne des § 26a Absatz 1 an ihrem Gebäude hätten durchführen müssen, jedoch nicht durchgeführt haben, besteht nach dem Wortlaut der Verordnung auch keine Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht.

Zur Erfüllung der Stichprobenverpflichtung müssten von der zuständigen Behörde also zunächst die Gebäude, in denen Arbeiten im Sinne des § 26a Absatz 1 durchgeführt wurden, die Art der Arbeiten und die Anschriften der Eigentümer ermittelt werden. Erst dann könnte festgestellt werden, welche Erklärung der jeweilige Eigentümer vorzulegen hat und könnte der Verwaltungsakt erlassen werden.

U 21. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26b Absatz 1 bis 3 und 5 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 24 sind in § 26b in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 jeweils die Wörter "der Bezirksschornsteinfegermeister" durch die Wörter "der für die Durchführung der Feuerstättenschau zuständige Schornsteinfeger" und in Absatz 4 die Wörter "dem Bezirksschornsteinfegermeister" durch die Wörter "dem für die Durchführung der Feuerstättenschau zuständigen Schornsteinfeger" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe e sind in der Angabe zu § 26b die Wörter "des Bezirksschornsteinfegermeisters" durch die Wörter "der Schornsteinfeger" zu ersetzen.

- b) In Nummer 24 sind in § 26b in der Überschrift die Wörter "des Bezirksschornsteinfegermeisters" durch die Wörter "der Schornsteinfeger" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens und das hierzu am 26. November 2008 verabschiedete Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird mit der Durchführung der Feuerstättenschau der Bezirksbevollmächtigte beauftragt (vgl. § 14 SchfHWG). Für die bisher zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister sind Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen (vgl. § 48 SchfHWG). Anknüpfungspunkt für Aufgaben gemäß § 26b EnEV ist die Feuerstättenschau. Die vorgeschlagene Änderung hin zu einer offenen Formulierung dient dazu, die ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr kompatible Bezeichnung und damit sich dann ergebende Notwendigkeit einer Änderung der Verordnung von vornherein zu vermeiden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

§ 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Feuerstättenschau neu, tritt jedoch nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens erst am 1. Januar 2013 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2012 ist somit ausschließlich der Bezirksschornsteinfegermeister für die Durchführung der Feuerstättenschau zuständig.

Es besteht kein Bedarf, bereits mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes den nach wie vor richtigen Begriff "Bezirksschornsteinfegermeister" durch den unbestimmten und für den Bürger zunächst nicht unmittelbar nachvollziehbaren Begriff "der für die Durchführung der Feuerstättenschau zuständige Schornsteinfeger" zu ersetzen.

Da die Bundesregierung für das Jahr 2012 eine weitere Novelle der EnEV angekündigt hat, kann die Berücksichtigung der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage in dieser Novelle erfolgen.

Die vorgeschlagenen Folgeänderung der Überschrift des § 26b geht fehl, weil die Feuerstättenschau auch nach der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Neuregelung des § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes nicht durch jeden Schornsteinfeger erfolgen soll, sondern durch den "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger".

Wo 22. Hauptempfehlung

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 23,
24 und
25)

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26b EnEV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 26b wie folgt zu fassen:

"§ 26b

Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters^{*)}

(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5^{**)}, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und
2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5^{**)}, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.

(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 22 wird Ziffer 22 redaktionell angepasst.

^{**)} Wird bei Ablehnung von Ziffer 7 redaktionell angepasst.

1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,
2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,
3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärungen gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister nachgewiesen werden. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

(5) Eine Prüfung nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit eine vergleichbare Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister bereits auf der Grundlage von Landesrecht für die jeweilige heizungstechnische Anlage vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfolgt ist."

Begründung:

Die Bezugnahme der Absätze 1 und 2 der Regierungsvorlage auf das Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist entbehrlich, da die neue

Überwachungsregelung des § 26b vernünftigerweise erst nach deren Inkrafttreten erstmals angewendet werden kann. Der Begriff heizungstechnische Anlagen in Absatz 1 und 2 nimmt Bezug auf den in § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 verwendeten Begriff.

Eine Anpassung des Begriffs "Bezirksschornsteinfegermeister" ist frühestens mit der nächsten Änderung der EnEV erforderlich, da die in Artikel 1 § 14 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegergesetzes vorgesehene Aufgabenzuweisung an den "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" erst am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Absatz 5 ist entbehrlich. Die Formulierung als zwingende Regelung bedeutet, dass der Bezirksschornsteinfegermeister zu Modernisierungsempfehlungen in Sinne des § 20 verpflichtet wird, obwohl eine Pflicht zur Nachrüstung gerade nicht besteht. Die zwingende Regelung würde eine für den Eigentümer kostenpflichtige Amtshandlung beinhalten.

In einigen Ländern wurde die Prüfung bestehender heizungstechnischer Anlagen bereits auf der Grundlage von Landesrecht durch die Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt. Es sollte vermieden werden, dass heizungstechnische Anlagen mehrfach überprüft werden und damit unnötige Kosten für die Eigentümer entstehen.

Wo 23. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26b EnEV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 26b wie folgt zu fassen:

"§ 26b

Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters^{*)}

(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5^{**)}, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und
2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5^{**)}, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.

(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,
2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,
3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 23 wird Ziffer 23 redaktionell angepasst.

^{**)} Wird bei Ablehnung von Ziffer 7 redaktionell angepasst.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärungen gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister nachgewiesen werden. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister."

Begründung:

Die Bezugnahme der Absätze 1 und 2 der Regierungsvorlage auf das Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist entbehrlich, da die neue Überwachungsregelung des § 26b vernünftigerweise erst nach deren Inkrafttreten erstmals angewendet werden kann. Der Begriff heizungstechnische Anlagen in Absatz 1 und 2 nimmt Bezug auf den in § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 verwendeten Begriff.

Eine Anpassung des Begriffs "Bezirksschornsteinfegermeister" ist frühestens mit der nächsten Änderung der EnEV erforderlich, da die in Artikel 1 § 14 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegergesetzes vorgesehene Aufgabenzuweisung an den "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" erst am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Absatz 5 ist entbehrlich. Die Formulierung als zwingende Regelung bedeutet, dass der Bezirksschornsteinfegermeister zu Modernisierungsempfehlungen in Sinne des § 20 verpflichtet wird, obwohl eine Pflicht zur Nachrüstung gerade nicht besteht. Die zwingende Regelung würde eine für den Eigentümer kostenpflichtige Amtshandlung beinhalten.

U 24. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26b Absatz 4 Satz 3 - neu - EnEV)^{*}

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 22
oder 25)

In Artikel 1 Nummer 24 ist dem § 26b Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Eine Prüfung nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit eine vergleichbare Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister^{**} bereits auf der Grundlage von Landesrecht für die jeweilige Heizungsanlage vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erfolgt ist."

Begründung:

In einigen Ländern wurde die Prüfung bestehender Heizungsanlagen bereits auf der Grundlage von Landesrecht durch die Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt. Es sollte vermieden werden, dass Heizungsanlagen mehrfach überprüft werden und damit unnötige Kosten für die Eigentümer entstehen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung berücksichtigt nicht, dass die in § 26b Absatz 1 EnEV der Regierungsvorlage genannten Anforderungen nicht mit den bisherigen Anforderungen deckungsgleich sind. Für das Entfallen der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Prüfung kann es nicht darauf ankommen, ob eine Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften, mit welchem Ergebnis auch immer, stattgefunden hat. Eine weitere Prüfung hat sich nur dann erledigt, wenn der Prüfumfang der Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften identisch ist und bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Eigentümer seinen

* Bei Annahme von Ziffer 23 und Ziffer 24 ist der Begriff "Heizungsanlage" durch den Begriff "heizungstechnische Anlage" zu ersetzen.

** Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 24 ist der Begriff redaktionell anzupassen.

in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten aus § 10 und 14 EnEV bereits nachgekommen ist.

Der Fall einer Erledigung muss nicht besonders gesetzlich geregelt werden, da sich aus den Absätzen 1 und 2 nur eine einmalige Prüfung ergibt.

Wi 25. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 26b Absatz 5 EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
22)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 26b Absatz 5 wie folgt zu fassen:*

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24)

"(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die entsprechenden Vorgaben bereits auf Grund landesrechtlicher Regelung gemäß § 7 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom Bezirksschornsteinfegermeister** im Rahmen der Feuerstättenschau vor dem (einsetzen: *Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung*) geprüft worden sind."

Begründung:

In einigen Ländern erfolgt derzeit bereits eine Überwachung nach der Energieeinsparverordnung. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass die Eigentümer in den Ländern, die die Einhaltung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung bereits landesrechtlich überwachen lassen, nicht einer erneuten Überwachungs- und einer damit einhergehenden (doppelten) Gebührenpflicht unterworfen werden.

Die bisher in § 26b Absatz 5 EnEV vorgesehene Verpflichtung des Bezirksschornsteinfegermeisters, Eigentümer, die noch keiner Nachrüstverpflichtung nach der Energieeinsparverordnung unterliegen, die freiwillige Durchführung der entsprechenden Nachrüstmaßnahmen - und sei es auch nur durch Übergabe eines entsprechenden Merkblatts - zu empfehlen, begegnet im Hinblick auf die sich aus dem Schornsteinfegergesetz ergebende Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters als mit hoheitlichen Aufgaben Beliehenem, Bedenken.

*

wird bei Annahme von Ziffer 23 und Ziffer 25 redaktionell angepasst.

**

Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 25 ist der Begriff redaktionell anzupassen.

Nach dem beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens haben die Bezirksschornsteinfegermeister nunmehr das Recht zur unbeschränkten Nebentätigkeit. Somit treten sie in den Wettbewerb mit anderen Betrieben - auch aus anderen Branchen. Insofern könnten Nachrüstempfehlungen des Bezirksschornsteinfegers, ohne dass eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu Nachrüstmaßnahmen gegeben ist, bei Eigentümern Zweifel an der Neutralität der Bezirksschornsteinfegermeister hervorrufen. Die Regelung sollte gestrichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung berücksichtigt nicht, dass die in § 26b Absatz 1 EnEV der Regierungsvorlage genannten Anforderungen nicht mit den bisherigen Anforderungen deckungsgleich sind. Für das Entfallen der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Prüfung kann es nicht darauf ankommen, ob eine Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften, mit welchem Ergebnis auch immer, stattgefunden hat. Eine weitere Prüfung hat sich nur dann erledigt, wenn der Prüfumfang der Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften identisch ist und bei der Prüfung festgestellt wird, dass der Eigentümer seinen in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten aus § 10 und 14 EnEV bereits nachgekommen ist.

Der Fall einer Erledigung muss nicht besonders gesetzlich geregelt werden, da sich aus den Absätzen 1 und 2 nur eine einmalige Prüfung ergibt.

Hinsichtlich des Absatzes 2 geht die Empfehlung fehl, weil diese bisher nicht geregelte Prüfpflicht ohnehin auf eine Prüfung nach dem Einbau abstellt und damit nur künftige Fälle erfasst.

Die Absätze 3 und 4 finden gerade auch dann Anwendung, wenn die Prüfung nach Absatz 1 oder eine etwaige Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften ergeben hat, dass der Eigentümer seinen Pflichten aus § 10 und 14 EnEV nicht nachgekommen ist. Für den Fall, dass eine Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften zwar bereits stattgefunden hat, die Pflichten aus § 10 EnEV jedoch nicht erfüllt sind, müssen auch die Regelungen über die Nacherfüllung nach Absatz 3 und 4 anwendbar bleiben.

Wo 26. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c - neu - (§ 27 Absatz 3 - neu - EnEV)
U

In Artikel 1 ist der Nummer 25 folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt." "

Begründung:

Der Vollzug der EnEV bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten soll weitgehend durch die Unternehmererklärung und behördliche Stichproben erfolgen. Die Anwendung der Vorschriften wird stark davon abhängen, welche Konsequenzen im Fall von Stichproben bei Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften drohen. Deshalb ist es wichtig, dass das Unterlassen des Ausstellens, das Ausstellen unrichtiger Unternehmerklärungen oder das verspätete Ausstellen von Unternehmerklärungen sanktioniert werden kann.

Wo 27. Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 1 (zu den §§ 3 und 9) Nummer 1.1 Satz 3,
(bei Nummer 2.1.1 Satz 3 bis 6 - neu -,
Annahme Nummer 2.1.2 Satz 2a - neu -,
entfällt Anlage 2 (zu den §§ 4 und 9)
Ziffer 28) Nummer 2.1.1 Satz 3 - neu - EnEV) und
Nummer 32 Anlage 4a (zu § 13 Abs. 2) Satz 3 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 29 ist Anlage 1 (zu den §§ 3 und 9) wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1.1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der sich daraus ergebende Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs ist in Fällen des Satzes 2 um 10,9 kWh/(m²·a) zu verringern; dies gilt nicht bei Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer VI.1 der Anlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes."

- b) Nummer 2.1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 2.1.1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Dabei sind für flüssige Biomasse der Wert für den nicht erneuerbaren Anteil "Heizöl EL" und für gasförmige Biomasse der Wert für den nicht erneuerbaren Anteil "Erdgas H" zu verwenden. Für flüssige oder gasförmige Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes kann für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,5 verwendet werden, wenn die flüssige oder gasförmige Biomasse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt wird. Satz 4 ist entsprechend auf Gebäude anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen und unmittelbar gemeinsam mit flüssiger oder gasförmiger Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes versorgt werden. Für elektrischen Strom ist abweichend von Satz 2 als Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 2,6 zu verwenden."

- bb) In Nummer 2.1.2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Nummer 2.1.1 Sätze 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 29 ist in Anlage 2 der Nummer 2.1.1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Anlage 1 Nummer 2.1.1 Sätze 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

- b) In Nummer 32 ist Anlage 4a Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Soweit Primärenergiefaktoren nicht unmittelbar in dieser Verordnung festgelegt sind, ist der Primärenergiefaktor f_p für den nicht erneuerbaren Anteil nach DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12, zu bestimmen."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Buchstabe a betreffen die rechnerische Berücksichtigung des Energiebedarfs beim Einsatz einer dezentralen elektrischen Warmwasserbereitung.

Satz 3 Halbsatz 1 übernimmt Satz 3 der Regierungsvorlage, senkt aber den dort vorgesehenen Abzugsbetrag von 11,3 auf 10,9 kWh/(m²·a). Diese Reduzierung ist eine rechnerische Konsequenz, die darauf zurückzuführen ist, dass der bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu verwendende Primärenergiefaktor für elektrischen Strom künftig (siehe zu Buchstabe b) nicht mehr 2,7, sondern 2,6 beträgt.

Der neue Satz 3 Halbsatz 2 soll gewährleisten, dass der Primärenergie-Malus in Höhe von 10,9 kWh/(m²·a) nicht zur Anwendung kommt, wenn die Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes durch eine Ersatzmaßnahme nach § 7 Nummer 2 i. V. m. Anlage VI.1 EEWärmeG erfüllt werden soll. Anderenfalls würde eine Verschärfung der EnEV-Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und die Wärmedämmung des Neubaus um weitere 15 Prozent eintreten. Die im

Wohnungsbau weit verbreitete Kombination von Brennwertkessel und dezentraler elektrischer Warmwasserbereitung würde durch das zusätzlich zur EnEV wirkende EEWärmeG unwirtschaftlich und allenfalls im Passivhaus einsetzbar.

Der Bundesrat sieht es daher als notwendig an, die geplanten Verschärfungen der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit der Neufassung der Energieeinsparverordnung auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen. Die Ergänzung beschränkt die Verschärfungen für die dezentrale elektrische Warmwasserbereitung auf ein wirtschaftlich sinnvolles und energetisch notwendiges Maß.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung betrifft die für flüssige und gasförmige Biomasse (Sätze 3 bis 5) sowie für Strom (Satz 6) anzusetzenden Primärenergiefaktoren. Für flüssige und gasförmige Biomasse sollen auch nähere Voraussetzungen für die Verwendung der Primärenergiefaktoren geregelt werden.

Nach der Verordnung sind die zur Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs benötigten Primärenergiefaktoren bestimmten technischen Regeln, auf die statisch verwiesen wird, zu entnehmen (vgl. Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 2 und Nummer 2.1.2 Satz 2 für Wohngebäude; Anlage 2 Nummer 2.1.1 Satz 2 EnEV für Nichtwohngebäude). Spezielle Werte für flüssige und gasförmige Biomasse fehlen dort, und für Strom gilt danach derzeit der Wert 2,7 für den nicht erneuerbaren Anteil.

Mittlerweile liegen Entwürfe der zuständigen Normungsausschüsse des Deutschen Instituts für Normung zur Änderung und Ergänzung der Primärenergiefaktoren in den einschlägigen technischen Regeln vor. Für flüssige oder gasförmige Biomasse (dort als "Bioöl" und "Biogas" bezeichnet) ist ein Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil in Höhe von 0,5 vorgesehen. Für elektrischen Strom soll der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil auf 2,6 festgesetzt werden. Diese Werte sollen mit dieser Änderung unmittelbar in die Verordnung übernommen werden (Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 4 bzw. 6).

Flüssige und gasförmige Biomasse soll allerdings - im Grundsatz wie bisher (§ 2 Nummer 6 EnEV 2007) - nur dann als erneuerbare Energie angesehen und ein entsprechender Primärenergiefaktor verwendet werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt wird (Anlage 1 Nummer 2.1.1 Satz 4).

Satz 5 soll gewährleisten, dass der in Satz 4 zugelassene Primärenergiefaktor für flüssige oder gasförmige Biomasse auch im Falle quartiersbezogener

Versorgungssysteme verwendet werden darf.

Satz 3 trifft eine ausdrückliche Regelung zu der Frage, welche der im technischen Regelwerk genannten Primärenergiefaktoren zu verwenden sind, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 für Biomasse nicht erfüllt sind. Die Regelung schafft Rechtsklarheit hinsichtlich der zu verwendenden Primärenergiefaktoren.

Zu den Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Ergänzung werden die Regelungen zu den Primärenergiefaktoren für elektrischen Strom sowie flüssige und gasförmige Biomasse im Bereich der Wohngebäude auf das Berechnungsverfahren für Nichtwohngebäude nach Anlage 2 Nummer 2.1.1 erstreckt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die oben vorgesehene Festlegung von konkreten Zahlenwerten für die Primärenergiefaktoren für Strom sowie flüssige und gasförmige Biomasse unmittelbar in der Verordnung macht einen entsprechenden Vorbehalt in Anlage 4a Satz 3 EnEV erforderlich.

U 28. Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 1 (zu den §§ 3 und 9) Nummer 1.1 Satz 3 EnEV)
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 27)

In Artikel 1 Nummer 29 sind in der Anlage 1 (zu den §§ 3 und 9) Nummer 1.1 Satz 3 nach dem Wort "verringern" die Wörter ", sofern er für dieses System nicht bereits durch andere gesetzliche Vorschriften verringert wird" einzufügen.

Begründung:

In der Verordnung wird in Analogie zur Regelung für den Nicht-Wohngebäudebereich im Referenzsystem für Wohngebäude in Kombination mit dem Brennwertkessel auch die dezentrale elektrische Warmwasserbereitung auf Basis des elektronischen Durchlauferhitzers vorgesehen. Als Ausgleich für die im Referenzsystem vorgesehene thermische Solaranlage ist

dabei ein Primärenergie-Malus von 11,3 kWh/m²·a zu berücksichtigen. Insgesamt stellt sich für beide Systeme eine vergleichbare Primärenergieeinsparung (ca. 30 Prozent) gegenüber der EnEV 2007 ein. Aber auch das EEWärmeG verlangt bei Einsatz der dezentralen elektrischen Warmwasserbereitung noch eine zusätzliche "Ersatzmaßnahme". Das führt zur Verschärfung der EnEV-Anforderungen um weitere 15 Prozent.

Brennwertkessel in Kombination mit dezentraler elektrischer Warmwasserbereitung sind marktgängige Systeme, die im Wohnungsbau weit verbreitet sind. Durch das zusätzlich zur EnEV wirkende EEWärmeG wird dieses System unwirtschaftlich und allenfalls im Passivhaus einsetzbar.

Der Bundesrat sieht es daher als notwendig an, die geplanten Verschärfungen der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit der Neufassung der EnEV auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen.

Die Ergänzung in Nummer 1.1 Satz 3 der Anlage 1 dient der Klarstellung der gesetzlichen Regelungen. Die Ergänzung beschränkt die Verschärfungen für die dezentrale elektrische Warmwasserbereitung auf ein wirtschaftlich sinnvolles und energetisch notwendiges Maß.

U 29. Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Tabelle 1 EnEV)

In Artikel 1 ist Nummer 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Anlage 1 Tabelle 1 ist in Zeile 1.1 Spalte 3 die Angabe "0,28 W/(m²·K)" durch die Angabe "0,24 W/(m²·K)" und in Zeile 1.2 Spalte 3 die Angabe "0,35 W/(m²·K)" durch die Angabe "0,30 W/(m²·K)" zu ersetzen.
- b) In Anlage 2 Tabelle 1 ist in Zeile 1.1 Spalte 3 die Angabe "0,28 W/(m²·K)" durch die Angabe "0,24 W/(m²·K)" und in Zeile 1.3 die Angabe "0,35 W/(m²·K)" durch die Angabe "0,30 W/(m²·K)" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der vorliegenden Fassung enthaltenen U-Werte entsprechen nicht der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre und liegen auch deutlich hinter den mit verschiedenen Gutachten, die auch von der Bundesregierung im Rahmen des Novellierungsverfahrens herangezogen wurden, belegten heute wirtschaftlich vertretbaren Standardformulierungen zurück. Eine Absenkung der U-Werte in den vorgeschlagenen Fällen vollzieht damit eine Anpassung der Standards auf das heute eindeutig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbare Niveau. Ein Vergleich mit den U-Werten der WärmeSchVO 1995 macht deutlich, dass die U-Werte, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, nur geringfügig oder gar nicht verschärft worden sind.

Im Sinne einheitlicher U-Werte sollen sowohl für Bestandsgebäude, Wohngebäude und Nichtwohngebäude bei Außenwänden, Geschossdecken gegen Außenluft wie bei Außenwänden gegen Erdreich, Bodenplatten, Wänden und Decken zu unbeheizten Räumen gleiche Anforderungen bestehen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird sichergestellt, dass die Anforderungen an das Referenzgebäude für Außenwände im Neubau nicht hinter das Niveau nach Anlage 3 Nummer 7 Tabelle 1 zurückfallen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Neufassung der Anlage 1 Tabelle 1 und der Anlage 2 Tabelle 1 soll in einem ersten Schritt die Anforderungen der EnEV an den höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden um durchschnittlich 30 Prozent verschärfen.

Die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit würde zu einer erheblich darüber hinausgehenden, zusätzlichen Verschärfung der Referenzwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf führen. Dazu besteht gegenwärtig kein Anlass. Ob eine weitere, über die Regierungsvorlage hinausgehende Verschärfung wirtschaftlich vertretbar ist, ist im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angekündigten nächsten Novellierung der Energieeinspar-

verordnung im Jahr 2012 zu prüfen.

Der Empfehlung liegt offenbar auch ein grundlegendes Missverständnis hinsichtlich der Funktion der Referenzwerte in den beiden Tabellen zugrunde, wenn in der Begründung von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der "Anforderungen" an die betroffenen Außenbauteile die Rede ist. Die zahlreichen Referenzwerte in Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Tabelle 1 beschreiben keine Anforderungen an bestimmte Bauteile und die Anlagentechnik. Einzelanforderungen sind in anderen Regelungen der EnEV anzutreffen. Die Referenzwerte sind vielmehr unselbständige Werte, die erst in ihrer Gesamtheit rechnerisch die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf ergeben. Sachfremd sind deshalb die Ausführungen in der Begründung zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Verschärfungen, die der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt, und die Vergleiche mit früheren bzw. an anderer Stelle geregelten Einzelanforderungen.

U 30. Hauptempfehlung

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 31)

Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 1 Tabelle 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 29 ist Anlage 1 Tabelle 2 wie folgt zu fassen:

"Tabelle 2

Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts

Zeile	Gebäudetyp	Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverluste	
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		$350 \text{ m}^2 > A_N \leq 750 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,40 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		mit $A_N > 750 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Einseitig angebautes Wohngebäude	$H'_T = 0,40 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
3	alle anderen Wohngebäude	$H'_T = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5	$H'_T = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ "	

"

Begründung:

In Zeile 1 erfolgt eine Unterteilung nach 3 Unterkategorien, die es ermöglicht, dass auch die Mehrfamilienwohnhäuser mit 4 bis 8 Wohneinheiten angemessen und wirtschaftlich vertretbar berücksichtigt werden. Die bisherige Unterteilung berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die durch die unterschiedlichen A/V-Verhältnisse bedingten Wärmeverluste in der mittleren Gebäudekategorie.

Des Weiteren soll mit dem Änderungsvorschlag sichergestellt werden, dass das EEWärmeG einen eigenen relevanten Beitrag zum Klimaschutz erbringt. Ein eigenständiger Beitrag kann dadurch sichergestellt werden, dass die weitestgehende Verrechnung der erneuerbaren Wärme mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung reduziert wird, indem die Einsparungen durch den Wärmeschutz optimiert werden. Ansonsten wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien, wie vom EEWärmeG verlangt, durch Verminderung beim Wärmeschutz in der EnEV kompensiert.

Zugleich geht es darum, dass die Gebäudehülle als langlebigstes Teil des Gebäudes bei den Einsparbemühungen hohe Priorität haben muss. Da bereits beim Übergang von der Wärmeschutzverordnung 1995 zur EnEV 2001 kaum Anpassungen vorgenommen wurden, müssen nun an die Gebäudehülle qualitative Anforderungen gestellt werden, die mit allen am Markt etablierten Konstruktionen grundsätzlich erfüllt werden können. Die Bundesregierung selbst hat in ihren Meseberger Beschlüssen bzgl. der Energieeinsparverordnung eine

Verschärfung der energetischen Anforderungen um durchschnittlich 30 Prozent gefordert. Der Staat hat die Aufgabe, den Wert der Investitionen des Bürgers zu schützen. Der Bau oder Kauf eines Hauses ist für die meisten Bürger die größte Investition, die sie in ihrem Leben tätigen. Ein baulicher Wärmeschutz nahe dem Passivhausstandard ist heute schon wirtschaftlich. Das bedeutet, diese Ausführung sichert dem Bürger über die Lebensdauer seiner Investition die niedrigsten Gesamtkosten als Summe aus Investitions- und Betriebskosten. Bei weiter steigenden Energiepreisen, wovon mit großer Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, verschiebt sich das wirtschaftliche Optimum hin zu einer weiter verbesserten Gebäudehülle.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird abgelehnt, weil sie zu einer erheblichen Verschärfung der Anforderungen der Regierungsvorlage an die Außenbauteile führen würde. Dazu besteht gegenwärtig kein Anlass. Ob eine weitere, über die Regierungsvorlage hinausgehende Verschärfung wirtschaftlich vertretbar ist, ist im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angekündigten nächsten Novellierung der Energieeinsparverordnung im Jahr 2012 zu prüfen.

Die Empfehlung ist auch deshalb abzulehnen, weil die hohen Anforderungen an die Gebäudehülle den Einsatz erneuerbarer Energien unattraktiv werden lassen und damit in Konflikt zu den Zielen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes geraten. Sie stellt letztlich das Grundprinzip der EnEV in Frage, nach dem dem Bauherrn im Rahmen des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs ein technologieneutraler Spielraum zwischen den einzelnen Energieeffizienzoptionen gewährt wird.

U 31. Hilfsempfehlung

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 30)

Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 1 Tabelle 2 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 29 ist Anlage 1 Tabelle 2 wie folgt zu fassen:

"Tabelle 2

Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		$350 \text{ m}^2 > A_N \leq 750 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,40 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		mit $A_N > 750 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Einseitig angebautes Wohngebäude		$H'_T = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
3	alle anderen Wohngebäude		$H'_T = 0,55 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		$H'_T = 0,55 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

"

Begründung:

In Zeile 1 erfolgt eine Unterteilung nach drei Unterkategorien, die es ermöglicht, dass auch die Mehrfamilienwohnhäuser mit 4 bis 8 Wohneinheiten angemessen und wirtschaftlich vertretbar berücksichtigt werden. Die bisherige Unterteilung berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die durch die unterschiedlichen A/V-Verhältnisse bedingten Wärmeverluste in der mittleren Gebäudekategorie.

Die H'_T Werte sollen sich im Hinblick auf die technische Entwicklung an bereits heute wirtschaftlichen Standards orientieren und nicht dahinter zurückfallen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

...

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird abgelehnt, weil sie zu einer erheblichen Verschärfung der Anforderungen der Regierungsvorlage an die Außenbauteile führen würde. Dazu besteht gegenwärtig kein Anlass. Ob eine weitere, über die Regierungsvorlage hinausgehende Verschärfung wirtschaftlich vertretbar ist, ist im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angekündigten nächsten Novellierung der Energieeinsparverordnung im Jahr 2012 zu prüfen.

Die Empfehlung ist auch deshalb abzulehnen, weil die hohen Anforderungen an die Gebäudehülle den Einsatz erneuerbarer Energien unattraktiv werden lassen und damit in Konflikt zu den Zielen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes geraten. Sie stellt letztlich das Grundprinzip der EnEV in Frage, nach dem dem Bauherrn im Rahmen des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs ein technologieneutraler Spielraum zwischen den einzelnen Energieeffizienzoptionen gewährt wird.

Wo 32. Zu Artikel 1 Nummer 29 (Anlage 2 (zu den §§ 4 und 9))

Tabelle 1 Zeile 1.2, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8 und 1.9 jeweils Spalte Eigenschaft ... dritte Unterzeile und Spalten Raum-Solltemperaturen im Heizfall,

Zeile 1.14, rechte Spalte Zeile 2.2 rechte Spalte,

Zeile 3.1, 3.2 und 3.3, jeweils Spalte "Bauteil/System"

Zeile 3.4 - neu -,

Nummer 1.3 Satz 2 - neu -,

Tabelle 3 Zeile 3,

Nummer 2.3 Satz 1, 1a und 1b - neu - und

Nummer 3.1.3 Satz 2 Buchstabe b EnEV)

Artikel 1 Nummer 29 ist wie folgt zu ändern:

a) Anlage 2 Tabelle 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In den Zeilen 1.2 und 1.5 ist jeweils in der Spalte "Eigenschaft ..." in der dritten Unterzeile die Angabe " τ_{D65} " zu streichen und in den beiden rechten Spalten "Raum-Solltemperaturen im Heizfall ..." die Angabe " g_{\perp} " durch die Angabe " τ_{D65} " zu ersetzen.
- bb) In den Zeilen 1.6, 1.7, 1.8 und 1.9 ist jeweils in der Spalte "Eigenschaft ..." in der dritten Unterzeile die Angabe " τ_{D65} " zu streichen und in den beiden rechten Spalten "Raum-Solltemperaturen im Heizfall ..." den Zahlenwerten die Angabe " τ_{D65} " voranzustellen.
- cc) In Zeile 1.14 sind in der rechten Spalte jeweils die Angabe "0,35" durch die Angabe " $g_{\perp} = 0,35$ ", die Angabe "0,58" durch die Angabe " $\tau_{D65} = 0,58$ " und die Angabe "0,62" durch die Angabe " $\tau_{D65} = 0,62$ " zu ersetzen.
- dd) In Zeile 2.2 sind in der rechten Spalte in dem Abschnitt "Konstantlichtregelung" die Wörter "mit Präsenzmelder" durch das Wort "vorhanden" zu ersetzen.
- ee) In den Zeilen 3.1 und 3.2 ist in der Spalte "Bauteil/System" jeweils nach dem Wort "Heizung" die Angabe "(Raumhöhen \leq 4 m)" einzufügen.
- ff) In Zeile 3.3 sind in der Spalte "Bauteil/System" nach dem Wort "Heizung" die Angabe "(Raumhöhen \leq 4 m)" einzufügen und in der rechten Spalte die Angaben "und Raumhöhen \leq 4 m" und "- bei statischer Heizung und Raumhöhen $>$ 4 m: Warmwasser-Deckenstrahlplatten, P-Regler (1K), keine Hilfsenergie." zu streichen.
- gg) Nach Zeile 3.3 ist folgende Zeile 3.4 einzufügen:

"

3.4	Heizung (Raumhöhen > 4 m)	<u>Heizsystem:</u> Wärmeluftheizung mit normalem Induktionsverhältnis, Luftauslass seitlich, P-Regler (1K) (nach DIN V 18599-5 : 2007-02)
-----	------------------------------	---

"

b) Der Nummer 1.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 ist auf Außentüren nicht anzuwenden."

c) In Tabelle 3 ist Zeile 3 wie folgt zu fassen:

"

3	Heizunterbrechung	- Heizsysteme in Raumhöhen ≤ 4 m: Absenkbetrieb mit Dauer gemäß den Nutzungsrandbedingungen in Tabelle 4 der DIN V 18599-10 : 2007-02 - Heizsysteme in Raumhöhen > 4 m: Abschaltbetrieb mit Dauer gemäß den Nutzungsrandbedingungen in Tabelle 4 der DIN V 18599-10 : 2007-02
---	-------------------	---

"

d) In Nummer 2.3 ist der bisherige Satz 1 durch folgende Sätze 1, 1a und 1b zu ersetzen:

...

"Bei der Berechnung des Mittelwerts des jeweiligen Bauteils sind die Bauteile nach Maßgabe ihres Flächenanteils zu berücksichtigen. Die Wärmedurchgangskoeffizienten von Bauteilen gegen unbeheizte Räume oder Erdreich sind zusätzlich mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Bei der Berechnung des Mittelwerts der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatten dürfen die Flächen unberücksichtigt bleiben, die mehr als 5 m vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind."

e) In Nummer 3.1.3 Satz 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) in dem Gebäude die Beheizung und die Warmwasserbereitung für alle Räume auf dieselbe Art erfolgt,".

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis ee:

Es handelt sich bei den Doppelbuchstaben aa bis ee um redaktionelle Berichtigungen und um eine Vereinheitlichung der Darstellungsweise in der Tabelle.

Zu den Doppelbuchstaben ff und gg:

Hallengebäude der gewerblichen und industriellen Nutzung mit typischen Raumhöhen zwischen 4 und 20 m lassen sich - im Gegensatz zu Nichtwohngebäuden mit geringen Raumhöhen - nicht energieeffizient mit statischen Heizsystemen (Wärmeübergabesystemen) beheizen.

Ein Einsatz von Deckenstrahlplatten als Referenztechnik Wärmeübergabe in Hallengebäuden widerspricht in vielen praktischen Fällen den Erfordernissen der gewerblichen und industriellen Nutzung des Gebäudes. Ein wesentlicher Teil der Gebäudetechnik in modernen Hallen befindet sich unter der Hallendecke und lässt keine großflächigen Versperrungen für Komponenten der Heiztechnik zu. Ferner geht eine effektive Betriebsweise von Strahlplatten (als Wärmeübergabesystem bei großen Raumhöhen) mit hohen Systemtemperaturen (z. B. 70/50°C oder höher) einher, wodurch eine effektive

Brennwertnutzung des Wärmeerzeugers ausgeschlossen wird.

Doppelbuchstabe gg gibt daher als Referenztechnik für Hallengebäude der gewerblichen und industriellen Nutzung (Unterscheidungsmerkmal nach DIN V 18599: Raumhöhen > 4m) ein dezentrales Warmluftheizungssystem (Wärmeerzeuger, Wärmeverteilung, Wärmeübergabe in Baueinheit) vor. Für die Zeilen 3.1 bis 3.3 entfällt damit die Differenzierung von Systemen nach Raumhöhen; sie sollen ausschließlich für Raumhöhen bis 4 m gelten. Die Grenze "4 m" lehnt sich an die gleichartigen Abgrenzungen in DIN V 18599 an.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung soll gewährleisten, dass die Anforderungen der Tabelle 2 Zeilen 1 und 2 nicht an Außentüren gestellt werden. Übliche Außentüren können die dort genannten Werte nicht einhalten. Ein gesonderter Grenzwert für Außentüren soll angesichts ihres in der Regel geringen Flächenanteils nicht in die Tabelle aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c:

In Hallengebäuden - besonders mit dezentralen Heizsystemen - wird für den reduzierten Heizbetrieb während der Nachtstunden und an Wochenenden sowie in Ferienzeiten ein Abschaltbetrieb gemäß Definition in DIN V 18599-2 : 2007-02 Kap. 6.1.1.1 praktiziert.

Die Berechnung der Bilanzinnentemperatur und damit des Energiebedarfs Heizung über den Absenkbetrieb nach DIN V 18599-2 : 2007-02 würde zu fehlerhaften Ergebnissen führen.

Zu Buchstabe d:

Die Konstruktionseigenschaften der Hüllfläche eines Gebäudes gegen Erdreich haben nur in den Randbereichen (5 m Breite) eines Gebäudes einen relevanten Einfluss auf den integralen Transmissionswärmestrom zwischen zu beheizendem Gebäude und Erdreich und damit auf den Heizenergiebedarf. Die Berechnung des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der Hüllfläche gegen Erdreich darf sich deshalb auf diesen Randstreifen des Gebäudes beschränken.

Eine Ausweitung der Anforderungen des Wärmedurchgangskoeffizienten auf die gesamte Bodenfläche würde insbesondere bei Gebäuden mit großen Grundflächen (wie gewerblichen oder industriellen Hallengebäuden, z. B. 50 m

x 20 m oder 100 m x 100 m) und hohen mechanischen Bodenlasten (durch Maschinen, Einrichtungen und Verkehr) zu sehr aufwendigen Bodenkonstruktionen ohne merklichen energetischen Gewinn führen. Derart unwirtschaftliche und nicht nachhaltige Lösungen sollen vermieden werden.

Zu Buchstabe e:

Es soll klargestellt werden, dass das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude auch bei Anlagen angewandt werden kann, die zwar mit unterschiedlichen Erzeugern und/oder unterschiedlichen Einrichtungen im Raum, aber für alle Räume des Gebäudes auf die gleiche Art Wärme oder Warmwasser bereitstellen.

U 33. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (Anlage 3 Nummer 1 Satz 1 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe ccc wie folgt zu fassen:

'ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d mit der Maßgabe, dass die Angabe " $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ " durch die Angabe " $0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ " und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt wird.'

Begründung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, spielt die Einbeziehung des Altbaubestandes eine große Rolle. So sieht die EnEV vor, dass bei Überschreiten bestimmter Wärmedurchgangswerte eines Altbaus eine Wärmedämmung bei einer ohnehin anstehenden Sanierung anzubringen ist.

Der derzeit geltende Wert von $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ stellte eine Grenze dar, ab der aus wirtschaftlichen Erwägungen die Anbringung einer Dämmung bei der Erneuerung des Außenputzes gefordert wurde. Dämmmaßnahmen sind meist nur wirtschaftlich, wenn sogenannte "Ohnehin"-Kosten (wie Gerüstkosten oder Putzabschlagen/-erneuerung) anfallen. Deshalb sollte zumindest bei der Putzerneuerung das Anbringen einer Dämmung grundsätzlich vorgesehen werden, da ansonsten für die nächsten 20 Jahre eine energetische Sanierung nicht mehr wirt-

schaftlich durchführbar ist.

Um die gesetzliche Verpflichtung den aktuellen Entwicklungen anzupassen, wird im Rahmen dieser Novellierung der Wert von $0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ eingeführt. Damit werden lt. der Deutschen Gebäudetypologie des Institutes für Wohnen und Umwelt (IWU) Ein- und Mehrfamilienhäuser bis 1983, Reihenhauskonstruktionen bis 1994 und die meisten Plattenbauten von der Pflicht erfasst.

Gemäß Anlage 3 Tabelle 1 muss in diesen Fällen ein U-Wert von $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ eingehalten werden. Eine neue Studie des IWU weist für eine Dämmung von 16 cm mit einem U-Wert von $0,19 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ - also mehr als gefordert - eingesparte Energiekosten von 4,6 Cent/kWh (MFH) bis 6,6 Cent/kWh (EFH) auf. Damit ist die Anbringung einer Dämmung bereits ab einem Wert von $0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ wirtschaftlich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung führt zu einer Verschärfung der Anforderungen für den Fall, dass der Putz der Außenwand erneuert werden muss. Von dieser Verschärfung werden nicht nur die in Absatz 3 der Begründung der Empfehlung genannten Gebäudetypen erfasst, sondern auch Gebäude, die nach den Bestimmungen der Wärmeschutzverordnung und der EnEV 2004 oder 2007 errichtet wurden. Insbesondere kann dies in den Fällen gegeben sein, in denen die damaligen Rechtsvorschriften keine Anforderung an die Wärmedurchgangswerte der Außenwand gestellt haben. Wenn die Bagatellklausel des neuen § 9 Absatz 3 EnEV nicht greift, würde dies bereits bei Ausbesserungsarbeiten dazu führen, dass zunächst durch einen Gutachter festgestellt werden müsste, ob die vorhandene Wand den Wert von $0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhält. Fraglich ist, ob die Maßnahme im Hinblick auf den Energiebedarf effektiv ist, wenn zwar eine Wand auf einen Wärmedurchgangswert von $0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nachgebessert wird, die übrigen Wände jedoch nur einen Wärmedurchgangswert von $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ erreichen.

- Wo 34. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe f (Anlage 3 Nummer 6 EnEV) und Buchstabe g (Anlage 3 Tabelle 1 Zeile 2d und 3, Zeile 2e, Zeile 2f und Zeile 3 c Spalte 2 und 3, Zeile 2e, Zeile 2f und Zeile 3 c Spalte 3 und 4 EnEV)

Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

'f) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Vorhangfassaden in der Weise erneuert werden, dass das gesamte Bauteil ersetzt oder erstmalig eingebaut wird, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2d einzuhalten." "

b) In Buchstabe g ist in Nummer 7 die Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Zeile 2d ist in Spalte 2 die Angabe "Buchstabe a" zu streichen und in Spalte 3 die Angabe "1,40 W/(m²·K)" durch die Angabe "1,50 W/(m²·K)" zu ersetzen.

bb) Zeile 2e ist zu streichen und die Zeile 2f wird Zeile 2e.

cc) In Zeile 3c ist in Spalte 3 die Angabe "2,3 W/(m²·K)" durch die Angabe "2,30 W/(m²·K)" und in Spalte 4 die Angabe "3,0 W/(m²·K)" durch die Angabe "3,00 W/(m²·K)" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die bisherige Anforderung in Tabelle 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b an den Wärmedurchgangskoeffizienten von Vorhangfassaden für den Fall, dass nur die Füllung ersetzt wird, kann in vielen Fällen nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen erfüllt werden. Sie ist deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Verschärfung der Anforderungen an Vorhangfassaden (bisher in Nummer 6 Satz 1 Buchstabe a mit Tabelle 1 Zeile 2d Spalte 3) auf einen Wärmedurchgangskoeffizienten von 1,50 W/(m²·K) beschränkt werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

U 35. Zu Artikel 1 Nummer 32 (Anlage 4a Satz 1 und 4 EnEV)

In Artikel 1 Nummer 32 ist Anlage 4a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "1,30" durch die Angabe "1,15" zu ersetzen.
- b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Anforderung nach Satz 1 gilt ohne rechnerischen Nachweis als erfüllt, soweit der Wärmebedarf überwiegend gedeckt wird durch

1. Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Wärme überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärmenutzung oder erneuerbaren Energien er-

zeugt wird,

2. Nutzung eines dezentralen Wärmeerzeugers mit Kraft-Wärme-Kopplung,
3. Nutzung von Gas- oder Öl-Brennwerttechnik in Kombination mit solarthermischen Anlagen,
4. Nutzung von biogenen Energieträgern mit selbsttätiger Feuerung oder
5. Nutzung von Wärmepumpen."

Begründung:

Bei Einsatz von modernen Brennwertkesseln ist das Produkt aus Primärenergiefaktor f_p und der Aufwandszahl e_g kleiner 1,15 unter Wahrung des Gebots der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erzielen, wie Gutachten für die Hamburgische Klimaschutzverordnung gezeigt haben.

Der neue Satz 4 vereinfacht für den Investor das Rechenverfahren und forciert den gewünschten Einsatz von erneuerbaren Energien.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist abzulehnen, weil sie beim Einbau von Heizkesseln künftig nur noch den Einsatz von Brennwertkesseln erlauben würde; diese Folge ergibt sich aus dem vorgeschlagenen neuen Grenzwert von 1,15. Mit diesem Grenzwert soll ein bundesweites Verbot des Einbaus neuer Niedertemperatur-

Heizkessel in Alt- und Neubauten erreicht werden.

Als produktbezogenes Verwendungsverbot ist die Empfehlung wirtschaftspolitisch verfehlt.

Sie ist auch europarechtlich bedenklich. In ihrer Wirkung kommt sie einem faktischen Verbot des Inverkehrbringens solcher Bauprodukte gleich. Die Empfehlung dürfte daher unvereinbar mit der nach wie vor geltenden EG-Heizkesselwirkungsgrad-Richtlinie (Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) sein.

Die Empfehlung steht zudem in offenem Widerspruch zu § 13 Absatz 2 Satz 3 der Regierungsvorlage, nach dem aus europarechtlichen Gründen in gewissen Fällen sogar die energetisch schlechteren Standardheizkessel eingebaut werden dürfen.

- Wo (bei Annahme entfallen Ziffer 37, 38, 39, 40, 41 und 42)
36. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 6 (zu § 16) Seite 1 Eingabefeld Gebäude, Zeile Erneuerbare Energien - neu -, Zeile Lüftung - neu -, Seite 2 Überschrift Berechneter Energiebedarf des Gebäudes, Eingabefeld Adresse, Gebäudeteil - neu -, Eingabefeld Energiebedarf, Ersatzmaßnahme nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG, Eingabefeld Sonstige Angaben Eingabefeld Ersatzmaßnahmen - neu -, Seite 3 Überschrift Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes, Eingabefeld Adresse, Gebäudeteil - neu -, Anlage 7 (zu § 16) Seite 1 Eingabefeld Gebäude, Zeile Erneuerbare Energien - neu -, Zeile Lüftung - neu -, Seite 2 Überschrift Berechneter Energiebedarf des Gebäudes, Eingabefeld Adresse, Gebäudeteil - neu -, Eingabefeld Primärenergiebedarf Gesamt energieeffizienz", Ersatzmaßnahme nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG, Eingabefeld Sonstige Angaben, Eingabefeld Ersatzmaßnahmen - neu -, Seite 3 Überschrift Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes, Eingabefeld Adresse, Gebäudeteil - neu - und Seite 4 Erläuterungen EnEV)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Anlage 6 (zu § 16) ist wie folgt zu ändern:

aa) Auf Seite 1 des Musters ist im Eingabefeld "Gebäude" nach der Zeile mit der Angabe "Gebäudenutzfläche (A_N)" eine Zeile mit der Angabe "Erneuerbare Energien" und eine weitere Zeile mit der Angabe "Lüftung" einzufügen.

bb) Seite 2 des Musters ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift "Berechneter Energiebedarf des Gebäudes" ist um ein Eingabefeld mit der Angabe "Adresse, Gebäudeteil" zu ergänzen.

bbb) In dem Eingabefeld "Energiebedarf" ist die Angabe

"Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG³⁾"

Die Ersatzmaßnahme wird zu % erfüllt." zu streichen.

ccc) Das Eingabefeld "Sonstige Angaben" ist durch folgendes Eingabefeld zu ersetzen:

"

Ersatzmaßnahmen³⁾

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG:

Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWärmeG:

Die Anforderungswerte der EnEV sind um % verschärft.

Primärenergiebedarf:

verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a)

Transmissionswärmeverlust H_T :

verschärfter Anforderungswert W/(m²·K)

"

cc) Auf Seite 3 des Musters ist die Überschrift "Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes" um ein Eingabefeld mit der Angabe "Adresse, Gebäudeteil" zu ergänzen.

b) Die Anlage 7 (zu § 16) ist wie folgt zu ändern:

aa) Auf Seite 1 des Musters ist im Eingabefeld "Gebäude" nach der Zeile mit der Angabe "Nettogrundfläche" eine Zeile mit der Angabe "Erneuerbare Energien" und eine weitere Zeile mit der Angabe "Lüftung" einzufügen.

bb) Seite 2 des Musters ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift "Berechneter Energiebedarf des Gebäudes" ist um ein Eingabefeld mit der Angabe "Adresse, Gebäudeteil" zu ergänzen.

bbb) In dem Eingabefeld 'Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz" "ist die Angabe

"Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG ³⁾

Die Ersatzmaßnahme wird zu % erfüllt." zu streichen.

ccc) Das Eingabefeld "Sonstige Angaben" ist durch folgendes Eingabefeld zu ersetzen:

"

Ersatzmaßnahmen³⁾

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG:

- Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWärmeG:

Die Anforderungswerte der EnEV sind um % verschärft.

Primärenergiebedarf:

verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a)

Wärmeschutzanforderungen:

- Die verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

"

cc) Auf Seite 3 des Musters ist die Überschrift "Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes" um ein Eingabefeld mit der Angabe "Adresse, Gebäudeteil" zu ergänzen.

dd) Seite 4 ("Erläuterungen") des Musters ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im Text unter der Überschrift "Primärenergiebedarf – Seite 2" sowie unter der Überschrift "Heizenergie- und Stromverbrauchs-kennwert (Energieverbrauchskennwerte) – Seite 3" ist jeweils im letzten Satz das Wort "Hunderterstelle" durch das Wort "Zehnerstelle" zu ersetzen.

bbb) Unter der Überschrift "Heizenergie- und Stromverbrauchs-kennwert (Energieverbrauchskennwerte) – Seite 3" ist der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

...

"Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Vergleichswerte werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bekanntgegeben."

Begründung:

Zu Buchstabe a (Anlage 6 - Energieausweis für Wohngebäude):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Angaben ersetzen die bisher im Eingabefeld Sonstige Angaben vorgesehenen Angaben zu erneuerbaren Energien und Lüftungskonzept.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

In der Praxis wird der Energieausweis zumeist EDV-gestützt mit Hilfe von Druckeinrichtungen erstellt, welche die vier Seiten der Energieausweise jeweils unverbunden als Einzelblatt ausgeben.

Um dennoch eine eindeutige Zusammengehörigkeit der Einzelseiten eines Ausweises zu dokumentieren, von denen jeweils nur die erste den Namen und die Unterschrift des Ausstellers trägt, sollen die Seiten 2 und 3 der Ausweise durch ausreichende Identifikationsmerkmale mit der ersten Seite verknüpft werden, auf der alle sonstigen Angaben zu finden sind. Da Seite 4 ausschließlich Erläuterungen enthält, ist dort ein Identifikationsmerkmal verzichtbar.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und ccc:

Das bisherige Eingabefeld "Sonstige Angaben" soll durch ein neues Eingabefeld "Ersatzmaßnahmen" ersetzt werden. In dem neuen Eingabefeld sollen die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG, die durch Verschärfung der Anforderungswerte der EnEV erfüllt werden,

zusammengefasst an einer Stelle im Energieausweis dokumentiert werden. Demzufolge kann die Angabe zu Ersatzmaßnahmen im oberen Eingabefeld "Energiebedarf" entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe b (Anlage 7 – Energieausweis für Nichtwohngebäude):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung der Identifikationsmerkmale auf den Seiten 2 und 3 dient - wie beim Muster Energieausweis für Wohngebäude - der Dokumentation der Zusammengehörigkeit der einzelnen Seiten (siehe Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb und ccc:

Wie beim Muster Energieausweis für Wohngebäude sollen die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zusammengefasst an einer Stelle im Energieausweis dokumentiert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Eine Betrachtung der veröffentlichten Vergleichswerte zeigt, dass die relativ grobe Rundung zur Ermittlung des Skalenendwertes auf die Hunderterstelle in vielen Fällen - insbesondere bei kleinen Zahlen - dazu führt, dass die Ver-

gleichswerte innerhalb der Skala nicht in der beabsichtigten Weise zugeordnet werden können. § 19 Absatz 4 verlangt bei Nichtwohngebäuden, dass die Vergleichswerte für den Verbrauch in den Energieausweis einzutragen sind. Ein stark gerundeter Skalenendwert kann im Einzelfall dazu führen, dass das Pfeilsymbol, mit dem die Eintragung des Referenzwertes vorgenommen wird, deutlich außerhalb der Mitte der Skala liegt, obgleich der Wert eigentlich einen mittleren Verbrauch verkörpern soll.

Eine Rundung auf die Zehnerstelle ist dagegen auf Grund der allgemeinen Genauigkeit der Verfahren geboten; sie ergibt sich bei den veröffentlichten Vergleichswerten im Regelfalle ohnehin. Notwendig wird die Regelung allerdings für die bei Mischnutzungen flächenanteilig ermittelten Referenzwerte.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Die bisherige Formulierung schränkt die Ermittlung der Vergleichswerte unnötig auf einen flächengewichteten Mittelwert aller statistisch erfassten Gebäude ein. Insbesondere bei weniger häufig anzutreffenden Gebäudenutzungen müssen auch Möglichkeiten zu einer wissenschaftlichen Ermittlung geeigneter Vergleichswerte genutzt werden. Der Informationsgehalt der bisherigen Sätze 2 und 3 dieses Absatzes ist entbehrlich.

U 37. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlagen 6 und 7 Muster "Energieausweis für Wohngebäude" und "Energieausweis für Nichtwohngebäude" EnEV)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 36)

In Artikel 1 Nummer 34 sind die Anlagen 6 und 7 wie folgt zu ändern:

(bei Annahme entfallen Ziffer 38 und 39)

a) Die Muster "Energieausweis für Wohngebäude" Seite 2 und "Energieausweis für Nichtwohngebäude" Seite 2 sind jeweils wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter

"Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG³⁾

Die Ersatzmaßnahme wird zu% erfüllt."

sind durch die Wörter

"□ Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG³⁾ unterschreiten die Anforderungswerte gemäß EnEV um%."

zu ersetzen.

bb) Nach dem neu eingefügten Text sind jeweils folgende Wörter einzufügen:

"Gesamtanforderungswerte gemäß EnEV und EEWärmeG:

- für den PrimärenergiebedarfkWh/(m²·a)

- für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T W/(m²·K)."

b) Im Muster "Energieausweis für Wohngebäude" Seite 4 nach dem Absatz "Primärenergiebedarf - Seite 2" und nach dem Absatz "Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2" sowie im Muster "Energieausweis für Nichtwohngebäude" Seite 4 im Abschnitt "Primärenergiebedarf - Seite 2" nach dem ersten Absatz ist jeweils folgender Satz anzufügen:

"Sind zusätzliche Maßnahmen zur Einsparung von Energie entsprechend § 7 Nummer 2 EEWärmeG (Ersatzmaßnahme) zu berücksichtigen, so ist der Anforderungswert gemäß EnEV um bis zu 15 % zu unterschreiten."

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Aus der Formulierung "Die Ersatzmaßnahme ist zu ...% erfüllt" ist nicht zu entnehmen, ob sich die Erfüllung auf die zu verringernden Anforderungswerte gegenüber der EnEV (d. h. im Bereich von 0 bis 15 %) oder auf die Erfüllung der Ersatzmaßnahme und damit des EEWärmeG (d. h. im Bereich von 0 bis 100 %) bezieht. Durch den o. a. Formulierungsvorschlag soll konkret dargelegt werden, ob und in welchem Umfang (d. h. von 0 bis 15 %) die Anforderungen gemäß EnEV zu reduzieren sind, wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind, so sollte dies im Energieausweis konkret dokumentiert werden. Hieraus ergeben sich neue Anforderungen für den zulässigen Primärenergiebedarf und für die erforderliche energetische Qualität der Gebäudehülle H^*_T . Erst durch diese Angaben erhalten der Bauherr und der Kauf- und Mietinteressent die notwendigen Informationen über die erforderliche und die tatsächliche energetische Qualität des Gebäudes. Da diese Vorschriften nur für den Neubau gelten, sind die erforderlichen Daten bereits bei der Planung eines Gebäudes vorhanden, so dass bei der praktischen Umsetzung keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Zu Buchstabe b:

Miet- und Kaufinteressenten gehen davon aus, dass die EnEV-Anforderungswerte die oberen Grenzwerte darstellen, die durch den errechneten Ist-Wert unterschritten werden müssen. Dieses ist jedoch nicht der Fall, wenn durch Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG die Anforderungen gemäß EnEV um bis zu 15 % zu reduzieren sind. Dies sollte auch auf Seite 4 des Energieausweises im Rahmen der Erläuterungen kurz dargelegt werden.

Wi 38. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 6 (zu § 16) EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36
oder 37)

In Artikel 1 Nummer 34 ist die Anlage 6 (zu § 16) wie folgt zu ändern:

- a) Auf Seite 2 des Musters für Energieausweise für Wohngebäude sind die Wörter

"Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG³⁾

Die Ersatzmaßnahme wird zu % erfüllt."

durch folgende Sätze zu ersetzen:

- Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG³⁾ verschärfen die Anforderungswerte gemäß EnEV um ... %.

Gesamtanforderungswerte gemäß EnEV und EEWärmeG:

- für den PrimärenergiebedarfkWh/(m²·a)
- für die energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T W/(m²·K)."

- b) In den Erläuterungen auf Seite 4 des Musters für Energieausweise für Wohngebäude ist den Absätzen "Primärenergiebedarf - Seite 2" und "Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2" jeweils folgender Satz anzufügen:

"Sind zusätzliche Maßnahmen zur Einsparung von Energie entsprechend § 7 Nummer 2 EEWärmeG (Ersatzmaßnahme) zu berücksichtigen, so verschärft (d. h. reduziert) sich der Anforderungswert gemäß EnEV um bis zu 15 %."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aus der Formulierung "Die Ersatzmaßnahme wird zu ... % erfüllt." ist nicht zu entnehmen, ob sich die Erfüllung auf die zu verringernden Anforderungswerte gegenüber der EnEV (d. h. im Bereich von 0 bis 15 %) oder auf die Erfüllung der Ersatzmaßnahme und damit des EEWärmeG (d. h. im Bereich von 0 bis 100 %) bezieht. Durch die Änderung soll konkret dargelegt werden, ob und in welchem Umfang (d. h. von 0 bis 15 %) die Anforderungen gemäß EnEV zu reduzieren sind, wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind.

Wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind, so sollte dies im Energieausweis konkret dokumentiert werden. Hieraus ergeben sich neue Anforderungen für den zulässigen Primärenergiebedarf und für die erforderliche energetische Qualität der Gebäudehülle H_T . Erst durch diese Angaben erhält der Bauherr (bei Neubauten) bzw. der Kauf- und Mietinteressent die notwendigen Informationen über die erforderliche und die tatsächliche energetische Qualität des Gebäudes. Da diese Vorschriften nur für den Neubau gelten, sind die erforderlichen Daten bereits bei der Planung eines Gebäudes vorhanden, so dass bei der praktischen Umsetzung keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Zu Buchstabe b:

Miet- und Kaufinteressenten gehen davon aus, dass die EnEV-Anforderungswerte die einzigen Grenzwerte sind, die beim Neubau einzuhalten sind (bzw. durch den errechneten Ist-Wert unterschritten werden müssen). Dieses ist jedoch nicht der Fall, wenn durch Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG die Anforderungen gemäß EnEV um bis zu 15 % zu reduzieren sind. Dies sollte auch auf Seite 4 des Energieausweises im Rahmen der Erläuterungen kurz dargelegt werden.

Wi 39. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 7 (zu § 16) EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36
oder 37)

In Artikel 1 Nummer 34 ist die Anlage 7 (zu § 16) wie folgt zu ändern:

- a) Auf Seite 2 des Musters für Energieausweise für Nichtwohngebäude sind die Wörter

"Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG ³⁾

Die Ersatzmaßnahme wird zu % erfüllt."

durch folgende Sätze zu ersetzen:

- Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG ³⁾ verschärfen die Anforderungswerte gemäß EnEV um ... %.

Gesamtanforderungswerte gemäß EnEV und EEWärmeG:

für den PrimärenergiebedarfkWh/(m²·a)."

- b) In den Erläuterungen auf Seite 4 des Musters für Energieausweise für Nichtwohngebäude ist dem Absatz "Primärenergiebedarf - Seite 2" folgender Satz anzufügen:

"Sind zusätzliche Maßnahmen zur Einsparung von Energie entsprechend § 7 Nummer 2 EEWärmeG (Ersatzmaßnahme) zu berücksichtigen, so verschärft (d. h. reduziert) sich der Anforderungswert gemäß EnEV um bis zu 15 %."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Aus der Formulierung "Die Ersatzmaßnahme wird zu ...% erfüllt." ist nicht zu entnehmen, ob sich die Erfüllung auf die zu verringernden Anforderungswerte gegenüber der EnEV (d. h. im Bereich von 0 bis 15 %) oder auf die Erfüllung der Ersatzmaßnahme und damit des EEWärmeG (d. h. im Bereich von 0 bis 100 %) bezieht. Durch die Änderung soll konkret dargelegt werden, ob und in welchem Umfang (d. h. von 0 bis 15 %) die Anforderungen gemäß EnEV zu reduzieren sind, wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind.

Wenn Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG zu berücksichtigen sind, so sollte dies im Energieausweis konkret dokumentiert werden. Hieraus ergeben sich neue Anforderungen für den zulässigen Primärenergiebedarf und für die erforderliche energetische Qualität der Gebäudehülle H_T . Erst durch diese Angaben erhält der Bauherr (bei Neubauten) bzw. der Kauf- und Mietinteressent die notwendigen Informationen über die erforderliche und die tatsächliche energetische Qualität des Gebäudes. Da diese Vorschriften nur für den Neubau gelten, sind die erforderlichen Daten bereits bei der Planung eines Gebäudes vorhanden, so dass bei der praktischen Umsetzung keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Zu Buchstabe b:

Miet- und Kaufinteressenten gehen davon aus, dass die EnEV-Anforderungswerte die einzigen Grenzwerte sind, die beim Neubau einzuhalten sind (bzw. durch den errechneten Ist-Wert unterschritten werden müssen). Dieses ist jedoch nicht der Fall, wenn durch Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 2 EEWärmeG die Anforderungen gemäß EnEV um bis zu 15 % zu reduzieren sind. Dies sollte auch auf Seite 4 des Energieausweises im Rahmen der Erläuterungen kurz dargelegt werden.

- U 40. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 6 und 7 Muster "Energieausweis für Wohngebäude" und "Energieausweis für Nichtwohngebäude" EnEV)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 36)
- In Artikel 1 Nummer 34 ist in Anlage 6 "Energieausweis für Wohngebäude" Seite 2 und Anlage 7 "Energieausweis für Nichtwohngebäude" Seite 2 jeweils unter "Sonstige Angaben" als erster Absatz einzufügen:

(bei Annahme entfallen Ziffer 41 und 42)

"Eingesetzte alternative Energiesysteme:

- thermische Solaranlage
- Biomasseanlage (mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen)
- Wärmepumpen-, Geothermieanlage
- KWK-Anlage
- Fernwärme
- Sonstiges"

Begründung:

Bereits in der Begründung der Bundesregierung zu der Verordnung (BR-Drucksache 569/08, Seite 130) wird auf den höheren Stellenwert erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung von Gebäuden hingewiesen. Gleichwohl enthält die vorgelegte Verordnung hierzu keine neuen Angaben.

Dabei sind gerade die tatsächlich eingesetzten Techniken bei alternativen Energiesorgungssystemen für potentielle Käufer und Mieter von Gebäuden von großem Interesse. Da nicht bei jedem Interessenten tiefgreifende Fachkenntnisse erwartet werden können, sollten die Angaben kurz und prägnant sein.

Durch die vorgeschlagene Auflistung wird daher die Aussagekraft des Energieausweises hinsichtlich der energetischen Qualität eines Gebäudes erheblich verbessert. Weiterhin dienen diese zusätzlichen Angaben auch der breiten Markteinführung alternativer Energiesysteme, da sie nun besser als Qualitäts- und somit auch als Verkaufsmerkmal kommuniziert werden könnten. Daher entspricht dieser Vorschlag auch den Klimaschutzzielen der Bundes- und Landesregierungen.

Wi 41. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 6 (zu § 16) EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36
oder 40)

In Artikel 1 Nummer 34 ist in der Anlage 6 (zu § 16) auf Seite 2 des Musters für Energieausweise für Wohngebäude in der Rubrik "Sonstige Angaben" dem Absatz "Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme" folgender Absatz voranzustellen:

"Eingesetzte alternative Energiesysteme:

- thermische Solaranlage
- Biomasseanlage (mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen)
- Wärmepumpen-, Geothermieanlage
- KWK-Anlage
- Fernwärme
- Sonstiges"

Begründung:

Bereits in der Begründung der Bundesregierung zu der Verordnung wird auf den höheren Stellenwert erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung von Gebäuden hingewiesen. Gleichwohl enthält die Verordnung hierzu keine neuen Angaben.

Dabei sind gerade die tatsächlich eingesetzten Techniken bei alternativen Energieversorgungssystemen für potenzielle Käufer und Mieter von Gebäuden von großem Interesse. Da nicht bei jedem Interessenten tiefgreifende Fachkenntnisse erwartet werden können, sollten die Angaben kurz und prägnant sein. Durch die Auflistung wird daher die Aussagekraft des Energieausweises hinsichtlich der energetischen Qualität eines Gebäudes erheblich verbessert. Weiterhin dienen diese zusätzlichen Angaben auch der breiten Markteinführung alternativer Energiesysteme, da sie nun besser als Qualitäts- und somit auch als Verkaufsmerkmal kommuniziert werden könnten. Daher entspricht die Änderung auch den Klimaschutzzielen der Bundesregierung.

Wi

42. Zu Artikel 1 Nummer 34 (Anlage 7 (zu § 16) EnEV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36
oder 40)

In Artikel 1 Nummer 34 ist in der Anlage 7 (zu § 16) auf Seite 2 des Musters für Energieausweise für Nichtwohngebäude in der Rubrik "Sonstige Angaben" dem Absatz "Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme" folgender Absatz voranzustellen:

"Eingesetzte alternative Energiesysteme:

- thermische Solaranlage
- Biomasseanlage (mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen)
- Wärmepumpen-, Geothermieanlage
- KWK-Anlage
- Fernwärme
- Sonstiges"

Begründung:

Bereits in der Begründung der Bundesregierung zu der Verordnung wird auf den höheren Stellenwert erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung von Gebäuden hingewiesen. Gleichwohl enthält die Verordnung hierzu keine neuen Angaben.

Dabei sind gerade die tatsächlich eingesetzten Techniken bei alternativen Energieversorgungssystemen für potenzielle Käufer und Mieter von Gebäuden von großem Interesse. Da nicht bei jedem Interessenten tiefgreifende Fachkenntnisse erwartet werden können, sollten die Angaben kurz und prägnant sein. Durch die Auflistung wird daher die Aussagekraft des Energieausweises hinsichtlich der energetischen Qualität eines Gebäudes erheblich verbessert. Weiterhin dienen diese zusätzlichen Angaben auch der breiten Markteinführung alternativer Energiesysteme, da sie nun besser als Qualitäts- und somit auch als Verkaufsmerkmal kommuniziert werden könnten. Daher entspricht dieser Vorschlag auch den Klimaschutzzielen der Bundesregierung.

B

43. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

44. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung dient der Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramms in einer ersten Stufe. Das aktuelle Verordnungsgebungsverfahren hat gezeigt, dass mit etlichen der geplanten Verschärfungen der Anforderungen die Spielräume der Wirtschaftlichkeit ausgeschöpft werden. Der Bundesrat hält es für dringend geboten, die im Integrierten Energie- und Klimaprogramm für 2012 angekündigten weiteren Verschärfungen der Anforderungen in einer zweiten Stufe so lange zurückzustellen, bis aus der Anwendungspraxis belastbare Erfahrungen zu den Auswirkungen der ersten Stufe sowohl in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht vorliegen.
- b) Der Bundesrat hält es für eine praktikable Anwendung der Energieeinsparverordnung für zwingend erforderlich, vor allem die in der EnEV festgelegte Anwendung technischer Regeln künftig deutlich zu vereinfachen, nicht zuletzt, um die Akzeptanz für die Regelungen bei Bauherren, Planern und Bauwirtschaft zu erhöhen.

45. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu den Nebenanforderungen der EnEV

Die Anforderungen der EnEV 2009 an den baulichen Wärmeschutz (Nebenanforderung) sind für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden so zu überarbeiten, dass sie gegenüber der EnEV 2007 eine Verschärfung um durchschnittlich 30 Prozent darstellen.

Begründung:

Während der Entwurf vom 18. April 2008 noch die mit diesem Vorschlag geforderte Verschärfung der Nebenanforderung um durchschnittlich 30 Prozent vorsah (siehe Begründung Punkt 2 Buchstabe a, S. 63), ist mit der vorliegenden Verordnung (BR-Drucksache 569/08) nur noch eine Verschärfung um durchschnittlich 15 Prozent vorgesehen (siehe Begründung Punkt 2 Buchstabe a, S. 63). Dies ist im Hinblick auf die in Fachkreisen geforderte Abstimmung von EnEV und EEWärmeG nicht akzeptabel. Beide Regelwerke sollen einen eigenständigen CO₂-Minderungsbeitrag erbringen.

Mit einer Verschärfung der Nebenanforderungen der EnEV 2007 um nur 15 Prozent ist dies aber nicht der Fall. Hierfür ist eine Verschärfung der Begrenzung der Transmissionswärmeverluste um 30 bis 40 Prozent erforderlich (siehe Prof. Dr. Rabenstein Ausschussdrucksache 16(16)395(C)). Ansonsten wird der Einsatz von erneuerbaren Energien, wie vom EEWärmeG verlangt, durch Verminderung des Wärmeschutzes kompensiert. Dies hat zur Folge, dass die mit der Verschärfung der Anforderungen angestrebte Einsparung von fossilen Brennstoffen und Verminderung der CO₂-Emissionen nicht in dem Maße erreicht wird, was der Zielsetzung der Novellierung der Verordnung widerspricht. Gerade im Neubaubereich sollte eine vernünftige Wärmedämmung absolut selbstverständlich sein. Eine Fassade wird in der Regel erst nach 40 bis 50 Jahren erneuerungsbedürftig. Daher ist es auch ökonomisch sinnvoll, hier beim Neubau nicht zu sparen, um nicht bereits die "Altlasten" von morgen zu bauen.

Wegen der unterschiedlichen Systematik der Begrenzung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von neuen Wohngebäuden in der EnEV 2007 (Höchstwerte in Abhängigkeit vom Hüllflächen-zu-Volumen-Verhältnis) und

dem Entwurf der EnEV 2009 (Höchstwerte für verschiedene Gebäudetypen) ist die Aussage einer Verschärfung um durchschnittlich 15 Prozent nicht einfach nachvollziehbar. Wie ein Gutachten von Prof. Maas vom 11. August 2008 aufzeigt, liegt die Bandbreite der Verschärfung des Anforderungsniveaus zwischen +16 Prozent (Reihenmittelhaus) und -25 Prozent (Büro- und Mehrfamilienhaus). Eine Anpassung der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Werte für den Transmissionswärmeverlust (H_T') bzw. der Wärmedurchgangskoeffizienten für Bauteile (U-Werte) vor dem Hintergrund einer angestrebten 30 prozentigen Verschärfung ist nur durch komplexe Berechnungen der Fachleute zu leisten.

*